



Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

9. Jahrgang	Potsdam, den 9. April 1998	Nummer 13
--------------------	-----------------------------------	------------------

Inhalt	Seite
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Aufgaben der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte	382
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter/lokaler Nutztierassen (Genreserven)	383
Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den Vollzug der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) im Land Brandenburg	385
Bildung eines Fachbeirates für Pferdezucht und -sport	406
Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Verbilligung von kurzfristigen Betriebsmitteldarlehen“	406
Ministerium des Innern	
Verleihung der Zusatzbezeichnung Fontanestadt	407
Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie	
Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung	
Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr	
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen	
Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie der Verbesserung des Wohnumfeldes	407

Aufgaben der Zahnärztlichen Dienste der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte

Rundschreiben des Ministeriums für Arbeit,
Soziales, Gesundheit und Frauen
43-5901.3.1
Vom 15. März 1998

Die Aufgaben des Zahnärztlichen Dienstes der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte sind in Verbindung mit § 21 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) im Brandenburgischen Gesundheitsdienstgesetz (BbgGDG) vom 3. Juni 1994 (GVBl. I S. 178), im Brandenburgischen Schulgesetz (BbgSchulG) vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102), im Kindertagesstättengesetz (Kita-Gesetz) vom 10. Juni 1992, zuletzt geändert am 7. Juni 1996 (GVBl. I S. 182), und anderen rechtlichen Regelungen festgeschrieben. Um eine einheitliche qualitätsgerechte Durchführung der Aufgaben im Land Brandenburg zu gewährleisten, gebe ich folgende Empfehlung:

1. Allgemeines

Der Zahnärztliche Dienst der Gesundheitsämter der Landkreise und kreisfreien Städte führt Maßnahmen zur Gesundheitsförderung und standardisierte zahnärztliche Untersuchungen zur Früherkennung und Beobachtung der gesundheitlichen Verhältnisse im Zahn-, Mund- und Kieferbereich der Kinder und Jugendlichen in Kindertagesstätten und Schulen des Landes Brandenburg durch. Diese dienen auch der Kariesrisikobestimmung.

Im Zusammenwirken mit den Sorgeberechtigten, Erzieherinnen und Erziehern, Lehrerinnen und Lehrern und den für die Gesundheitsvorsorge zuständigen Stellen sowie den niedergelassenen Zahnärztinnen und Zahnärzten sollen Zahn-, Mund- und Kiefererkrankungen soweit wie möglich vermieden und Kinder und Jugendliche mit festgestellten Erkrankungen so frühzeitig wie möglich einer zahnärztlichen Behandlung zugeführt werden. Es gilt weiterhin, die Eigenverantwortung für die Mundgesundheit zu fördern.

Die kommunale Gesundheitsberichterstattung faßt die nach standardisierten Methoden erhobenen und dokumentierten Befunde zusammen, bewertet sie nach epidemiologischen Kriterien und bereitet gesundheitsbezogene Versorgungsplanungen einschließlich präventiver Betreuungskonzepte vor.

2. Aufgaben

- 2.1 Der Zahnärztliche Dienst untersucht einmal jährlich alle in Kindertagesstätten oder in Tagespflege befindlichen Kinder im Vorschulalter.
- 2.2 Der Zahnärztliche Dienst bietet Vorsorgeuntersuchungen für Kinder, die das zweite Lebensjahr vollendet haben und keine Kindertagesstätte besuchen, und Beratungen der Sorgeberechtigten an.

- 2.3 Der Zahnärztliche Dienst führt schuljährlich Reihenuntersuchungen aller Schülerinnen und Schüler bis zur Jahrgangsstufe 10 durch.
- 2.4 Die Sorgeberechtigten werden schriftlich über festgestellte Auffälligkeiten und Behandlungsbedürftigkeit informiert.
- 2.5 Der Zahnärztliche Dienst bietet intensive präventive Betreuung für Behinderte in den Förderschulen, Integrations-tagesstätten und anderen entsprechenden Einrichtungen an.
- 2.6 Der Zahnärztliche Dienst organisiert, koordiniert und führt präventive Maßnahmen insbesondere für alle 2- bis 12jährige Kinder durch. Dazu gehören altersgerechte Mundhygieneinstruktionen, Fluoridierungsmaßnahmen vorrangig für Risikogruppen, Ernährungslenkung, Angstabbau vor der zahnärztlichen Behandlung sowie Motivation zum regelmäßigen Zahnarztbesuch und Multiplikatoren-schulung für Sorgeberechtigte, Erzieherinnen und Erzieher und Lehrerinnen und Lehrer.
- 2.7 Der Zahnärztliche Dienst bietet präventive Betreuungsangebote für Kinder mit erhöhtem Kariesrisiko, aufsuchend oder in den Räumen des Zahnärztlichen Dienstes, an.
- 2.8 Der Zahnärztliche Dienst erstellt Gutachten, soweit dies durch bundes- oder landesrechtliche Regelungen vorgeschrieben oder durch Vereinbarungen der Träger des Öffentlichen Gesundheitsdienstes mit anderen öffentlichen Einrichtungen sowie mit Leistungs- und Kostenträgern der gesundheitlichen und sozialen Versorgung vorgesehen ist.
- 2.9 Der Zahnärztliche Dienst führt Beratungssprechstunden und auf Wunsch und mit Einverständnis der Sorgeberechtigten ergänzend zu den vorhandenen Versorgungsangeboten Restantenbehandlungen durch.

3. Dokumentation und Gesundheitsberichterstattung

- 3.1 Die Angaben, Befunde und Ergebnisse der zahnärztlichen Reihenuntersuchungen und der präventiven Maßnahmen sind einheitlich nach Vorgabe der obersten Landesgesundheitsbehörde zu dokumentieren.

Die Unterlagen sind entsprechend § 28 Abs. 5 BbgGDG mindestens zehn Jahre nach der letzten Untersuchung aufzubewahren und nur den befugten Beschäftigten des Gesundheitsamtes zugänglich. Mit Ablauf von zehn Jahren nach der letzten Untersuchung sind die Unterlagen zu löschen oder zu vernichten.

- 3.2 Die Angaben, Befunde und Ergebnisse der zahnärztlichen Reihenuntersuchungen und der präventiven Maßnahmen sind Grundlage und Bestandteil der Gesundheitsberichterstattung gemäß § 15 Abs. 1 des BbgGDG.

Sie werden anonymisiert dem Landesgesundheitsamt im Landesamt für Soziales und Versorgung in dem Umfang übermittelt, der für die Gesundheitsberichterstattung des

Landes erforderlich ist und von der obersten Landesgesundheitsbehörde festgelegt wird.

Das Landesgesundheitsamt berichtet der obersten Landesgesundheitsbehörde schuljährlich über die Zahn-, Mund- und Kiefergesundheit der Kinder und Jugendlichen im Land Brandenburg und die durchgeführten präventiven Maßnahmen.

- 3.3 Die Verarbeitung der Daten erfolgt nach Maßgabe des BbgGDG in Verbindung mit den Vorschriften des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG).

Die Erfassung und Übermittlung der Daten erfolgt mittels standardisierter Datenverarbeitungs-Programme.

4. Durchführung

- 4.1 Die zahnärztlichen Reihenuntersuchungen und die präventiven Maßnahmen werden in den Kindereinrichtungen und Schulen oder in den Räumen des Zahnärztlichen Dienstes im Gesundheitsamt durchgeführt.

- 4.2 Hinsichtlich organisatorischer Fragen erfolgt eine rechtzeitige Abstimmung zwischen dem Zahnärztlichen Dienst und den Leiterinnen und Leitern der Kindereinrichtungen und Schulen.

5. Fortbildung

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte, die Zahnarzhelferinnen und Zahnarzhelfer und das Prophylaxepersonal bilden sich regelmäßig im Interesse der einheitlichen und dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechenden Entwicklung des Zahnärztlichen Dienstes fort. Die Teilnahme an entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen ist zu ermöglichen.

Die Weiterbildung zur Fachzahnärztin/zum Fachzahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen sollen insbesondere Leiterinnen und Leiter der Zahnärztlichen Dienste absolvieren.

Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Förderung der Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter/ lokaler Nutzierrassen (Genreserven)

Vom 12. März 1998

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1 Die Europäische Union und das Land gewähren nach Maßgabe dieser Richtlinie und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung

(LHO) vom 7. Mai 1991 auf der Grundlage der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 des Rates vom 30. Juni 1992 für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsverfahren Zuwendungen zur Förderung für die Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter/lokaler Nutzierrassen.

- 1.2 Zweck der Förderung ist es, der bei einheimischen landwirtschaftlichen Nutztieren beobachteten, wirtschaftlich begründeten Abnahme der genetischen Vielfalt entgegenzuwirken. Die bedrohten Nutzierrassen sind den spezifischen Bedingungen der Region angepaßte, erhaltenswerte Kulturgüter. Sie zeichnen sich durch eine spezielle Qualität aus und eignen sich für besonders umweltgerechte und tiergemäße Haltungsverfahren.

- 1.3 Die Förderung soll Einkommensverluste der Landwirte durch geringere Produktion und/oder Anstieg der Produktionskosten bei der Züchtung und Haltung von Genreserven ausgleichen.

- 1.4 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bzw. der vom Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds (EAGFL), Abteilung Garantie, zur Verfügung gestellten Mittel über die Zuwendung.

2. Gegenstand der Förderung

Förderfähig sind Aufwendungen zur Züchtung und zur Haltung vom Aussterben bedrohter/lokaler Nutzierrassen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger im Sinne dieser Richtlinie sind landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen im Haupt- und Nebenerwerb sowie Besamungsstationen (Vartierhaltung).

Unternehmen, an denen die öffentliche Hand zu mehr als 25 % beteiligt ist, sind nicht förderfähig.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Nutzierrasse gehört zu den erhaltenswerten Genreserven und ist im Land Brandenburg bodenständig (siehe Anlage).

5. Zuwendungsbedingungen

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, die Tiere der Genreserve mindestens fünf Jahre zu halten und dabei folgende Bedingungen einzuhalten:

- Er ist Mitglied in einer im Land anerkannten Züchter-

vereinigung und verfolgt das für die Rasse festgelegte Zuchtziel.

- Er führt bei Rindern und Equiden mindestens die Hälfte, bei Schafen, Ziegen und Schweinen mindestens ein Viertel der Anpaarungen in Reinzucht durch, wobei durch ein enges Verhältnis von männlichen und weiblichen Zuchttieren die genealogische Vielfalt erhalten wird. Das Verhältnis wird tierartenspezifisch von der Züchtervereinigung festgelegt.
- Er nimmt an rassetypischen Leistungs- und Qualitätsprüfungen teil.
- Er nimmt am Zuchttier austausch mit anderen Züchtern der Genreserve teil.
- Er hält die Tiere umwelt- und tierschutzgerecht.
- Der Betrieb des Zuwendungsempfängers ist so mit Boden ausgestattet, daß der durchschnittliche Viehbestand auf höchstens 2,0 Dungeinheiten je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche begrenzt ist.
- Er wendet Produktionsverfahren an, die mit den Belangen des Schutzes der Umwelt, der natürlichen Ressourcen, des natürlichen Lebensraumes und der Landschaft vereinbar sind.

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

- 6.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 6.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung
- 6.3 Form der Zuwendung

Jährlicher Zuschuß für die Aufwendungen zur Züchtung und Haltung sowie den Seuchen- und Versicherungsschutz der Tiere der Genreserve.

6.4 Bemessungsgrundlage

Für eine Großvieheinheit der Genreserve wird eine jährliche Prämie in Höhe des Höchstbetrages nach Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 - (100 ECU) -* je Jahr für die Haltung, Züchtung einschließlich Leistungsprüfung und Zuchtwertfeststellung und Sperma- bzw. Embryonenbevorratung gewährt.

- 6.5 Eine Doppelförderung im Sinne der „Richtlinie zur Förderung der Tierzucht bei den Tierarten Rind, Schwein, Schaf, Ziege und Pferd“ vom 7. Oktober 1993 ist ausgeschlossen.

7. Verfahren

7.1 Antrag

Die Zuwendungen werden auf schriftlichen Antrag nach

vorgegebenem Muster gewährt. Die Antragsvordrucke sind bei den Ämtern für Landwirtschaft erhältlich. Die notwendigen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der Antragsteller hat die im Antrag vorgegebenen Angaben, Erklärungen, insbesondere eine Erklärung über die Kenntnis der Bestimmungen über die mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen abzugeben. Die Züchtervereinigung hat die Angaben über die Züchtung der Genreserve zu bestätigen. Antragstermin: Dezember des Vorjahres

- 7.2 Bewilligungsbehörde sind die Landkreise und kreisfreien Städte, Ämter für Landwirtschaft.

7.3 Kontrollverfahren

Die Bewilligungsbehörde hat die Einhaltung der in den Förderanträgen von den Zuwendungsempfängern eingegangenen Verpflichtungen von jährlich mindestens 10 % der Förderfälle vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.

7.4 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Der Zuwendungsbescheid führt nicht automatisch zu einer Auszahlung der Fördermittel, vielmehr bedarf es hierzu einer besonderen Anforderung. Im übrigen gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P). Abweichend zu Nummer 1.4 der ANBest-P gilt für die Mittelauszahlung, daß erst nach Vorlage der vom Rinderzuchtverband Berlin-Brandenburg bestätigten Bestandsliste über die per 30. Juni des lfd. Jahres tatsächlich gehaltenen förderfähigen Tiere die Mittel ausgezahlt werden. Abweichend zu Nummer 6 der ANBest-P wird ein vereinfachter Verwendungsnachweis in Form eines Sachberichtes und der durch den Rinderzuchtverband Berlin-Brandenburg bestätigten Bestandsliste zugelassen. Im Sachbericht ist durch den Zuwendungsempfänger zu erklären, daß die in Nummer 5 genannten Zuwendungsvoraussetzungen im betreffenden Jahr erfüllt werden. Die Erklärung muß auch Angaben über die Zahl der gehaltenen Tiere beinhalten. Diese sind durch den Rinderzuchtverband Berlin-Brandenburg in Form einer Bestandsliste per 31. Dezember des lfd. Jahres zu bestätigen.

7.5 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen werden.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 für die Dauer von zwei Jahren in Kraft und ist vorerst bis 31. Dezember 1999 zeitlich begrenzt.

Die Geltungsdauer wird automatisch um jeweils zwei Jahre verlängert, wenn die Kofinanzierung durch die EU in bisheriger Höhe gesichert und der Effizienznachweis erbracht wurde.

Die Richtlinie zur Förderung der Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter/lokaler Nutztierassen (Genreserven) vom 18. Mai 1995 (ABl. S. 511) tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1998 außer Kraft.

Anlage zur

Richtlinie zur Förderung der Züchtung und Haltung vom Aussterben bedrohter/lokaler Nutztierassen

Die in Brandenburg geförderte Genreserve von Nutztieren - Deutsches Schwarzbuntes Rind alten Typs (DSR) - ist auf die Gebietskulisse Südbrandenburg begrenzt. Die in die Förderung einbezogenen Betriebe sind züchterisch gemäß Zuchtbuchordnung und Zuchtziel des DSR im Verein „Genreserve Alte Deutsche Schwarzbunte e. V.“ tätig.

Umrechnungstabelle in Großvieheinheiten (GVE)

Bullen, Kühe und andere Rinder	von mehr als 2 Jahren	1,0 GVE
Rinder	von 6 Monaten bis zu 2 Jahren	0,6 GVE
Equiden	von mehr als 6 Monaten	1,0 GVE
Eber und Zuchtsauen männliche und weibliche	über 90 kg	0,3 GVE
Zuchtschweine	50 - 90 kg	0,16 GVE
Mutterschafe und Ziegen		0,15 GVE

* 100 ECU = 235 DM

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für den Vollzug der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) im Land Brandenburg

Vom 25. Februar 1998

Gliederung

- I. Vorbemerkung
- II. Zuständigkeiten
- III. Einzelregelungen zu den Bestimmungen der Düngeverordnung
- IV. Inkrafttreten

Anhang 1 Nährstoffgehalts- und -ausscheidungstabellen

Anhang 2 Wissenschaftlich anerkannte Methoden der Bodenuntersuchung

Anhang 3 Formblatt für Nährstoffvergleiche (Hof- und Feld-Stall-Bilanz)

I. Vorbemerkung

Die Düngeverordnung vom 26. Januar 1996 (BGBl. I S. 118), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 16. Juli 1997 (BGBl. I S. 1835), dient sowohl der Konkretisierung des § 1a Düngemittelgesetz, der die Anwendung von Düngemitteln nach guter fachlicher Praxis vorschreibt, als auch der Umsetzung der EG-Nitratrichtlinie in nationales Recht. Hierzu enthält sie Regelungen für die pflanzenbaulich sachgerechte Düngemittelanwendung unter Berücksichtigung des Umweltschutzes und gibt der landwirtschaftlichen Praxis die erforderliche Rechtssicherheit bei der Durchführung von Düngungsmaßnahmen.

Die Düngeverordnung enthält unbestimmte Rechtsbegriffe, die teilweise der fachlichen Erläuterung bedürfen, um den einheitlichen Verwaltungsvollzug ohne Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Bundesländern zu gewährleisten. Daneben sind die fachlich zuständigen Behörden auch gefordert, Orientierungswerte zur Verfügung zu stellen, um den landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Betrieben - den Adressaten der Verordnung - Hilfsmittel für eine ordnungsgemäße Düngebedarfsermittlung und - soweit erforderlich - für die vorgeschriebenen Nährstoffvergleiche an die Hand zu geben.

Die vorliegende Verwaltungsvorschrift bindet die zuständigen Behörden bei der Auslegung der Einzelregelungen im Rahmen des geltenden Rechts. Dabei wird mit den Erläuterungen und Definitionen der Ermessensspielraum eingeräumt, innerhalb dessen sich die fachlichen Beurteilungen und gegebenenfalls Anordnungen oder Zulassungen von Ausnahmen auf Grund der gesetzlichen Ermächtigungen in der Düngeverordnung bewegen sollten. Um die in der Düngeverordnung normierte gute fachliche Praxis bei der Anwendung von Düngemitteln möglichst umfassend umzusetzen, soll in der fachlichen Beratung großer Wert auf die Erläuterung der Verordnung gelegt werden. Eine hohe Akzeptanz und Befolgung der Düngeverordnung ist erreichbar durch ein umfangreiches Angebot von Merkblättern und Fortbildungsveranstaltungen.

Für den Vollzug der Verordnung kommt nach § 7 Düngeverordnung das Recht der Ordnungswidrigkeit zur Anwendung. Ebenso sind die in der Verordnung normierten Pflichten durch Maßnahmen des Verwaltungsvollzugs durchsetzbar. Für die Entscheidung, ob und gegebenenfalls welche Maßnahme in Betracht kommt, gilt neben dem Recht der Ordnungswidrigkeiten das Verwaltungsverfahren- und Verwaltungsvollstreckungsrecht des Landes Brandenburg.

Vor der Durchführung von Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung soll im Wege der Beratung auf eine Befolgung der Verordnung hingewirkt werden. Auch ist zu prüfen, ob eine Anwendung des § 8 Düngeverordnung (Übergangsvorschriften) angezeigt ist.

Bei der Bemessung von Bußgeldern soll neben den in §§ 17 und 18 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) nor-

mierten Grundsätzen die individuelle betriebliche Situation der/des Betroffenen zugrunde gelegt werden.

II. Zuständigkeiten

1. Für den Vollzug der Düngeverordnung zuständig sind die Landkreise und kreisfreien Städte (die fachlich für Landwirtschaft zuständigen Stellen). Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Düngemittelrechts (DüngeZV) vom 9. Dezember 1997 (GVBl. II S. 907) nehmen sie diese Aufgabe als Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung wahr.
2. Für die landwirtschaftliche Beratung nach § 4 der Düngeverordnung sowie die amtliche Anerkennung von Untersuchungseinrichtungen nach § 3 Abs. 6 Düngeverordnung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 2 DüngeZV das Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) (LELF).

III. Einzelregelungen zu den Bestimmungen der Düngeverordnung

Zu § 1

Die Düngeverordnung gilt auch für Flächen, die durch Betriebe bewirtschaftet werden, deren Betriebsitz außerhalb des Landes Brandenburg liegt.

Zu § 2 Abs. 2

Nach § 2 der Düngeverordnung müssen alle Geräte zum Ausbringen von organischen und mineralischen Düngemitteln den **allgemein anerkannten Regeln der Technik** entsprechen. Diese werden in der Verordnung konkretisiert, indem die Geräte

- eine sachgerechte Mengenbemessung ermöglichen,
- eine sachgerechte Verteilung erlauben und
- eine verlustarme Ausbringung gewährleisten

müssen.

Die Generalklausel „allgemein anerkannte Regeln der Technik“ wird für Fälle mit vergleichsweise geringem Gefährdungspotential verwandt, die auf Grund gesicherter Erfahrungen technisch beherrschbar sind. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind danach schriftlich fixierte oder mündlich überlieferte technische Festlegungen für Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen. Sie sind nach herrschender Auffassung der beteiligten Kreise (Fachleute, Anwender, Verbraucher und öffentliche Hand) zur Erreichung des gesetzlich vorgegebenen Zieles geeignet und haben sich in der Praxis allgemein bewährt, oder es steht deren Bewährung nach herrschender Auffassung in überschaubarer Zeit bevor. Wirtschaftliche Gesichtspunkte sind im Rahmen der gesetzlichen Zielvorgabe als Teil der Verhältnismäßigkeitsabwägungen zu berücksichtigen. Aus dieser Definition ergibt sich, daß hier nicht nur die Technik selbst betroffen ist, sondern auch, wie die Technik eingesetzt wird (Betriebsweise).

Geräte, die auch bei sorgfältiger Einstellung nicht geeignet sind, die beschriebenen Anforderungen zu erfüllen, oder sich in der Praxis nicht bewährt haben, entsprechen nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Zu diesen Geräten zählen insbesondere

- Festmiststreuer ohne gesteuerte Mistzufuhr zum Verteiler (z. B. Kettenschleuderwagen),
- Güllewagen mit freiem ungesteuerten Auslauf auf den Verteiler, weil sich die Ausflußmenge in Abhängigkeit vom Füllstand des Fasses ändert,
- Güllewagen mit senkrecht angeordneter, offener Schleuderscheibe als Verteiler,
- zentrale Prallverteiler, bei denen der Wirtschaftsdünger steil nach oben abgestrahlt wird und
- Drehstrahlregner zur Verregnung von unverdünnter Gülle.

Als Maßstab für die Zulässigkeit von Geräten können weiterhin die Bewertungen bzw. Einschätzungen von allgemein anerkannten Landmaschinenprüfungen (z. B. KTBL¹) herangezogen werden.

Andere zur Düngerverteilung eingesetzte Geräte erfüllen derzeit die beschriebenen Anforderungen, wenn sie sorgfältig eingestellt, technisch in Ordnung, leistungsmäßig nicht überfordert und unter Beachtung der genannten Einschränkungen eingesetzt werden.

Zu § 2 Abs. 3

Oberflächengewässer im Sinne der Düngeverordnung sind alle stehenden und fließenden Gewässer mit Ausnahme derer, die zum Zeitpunkt der Ausbringung kein Wasser führen.

Die wasserrechtlichen Vorschriften sind zu beachten.

Der **direkte Eintrag** von Düngemitteln in Oberflächengewässer stellt das Ausbringen dieser Stoffe unmittelbar in das Gewässer dar. Ein ausreichender Fahrabstand ist dann gegeben, wenn bei der angewendeten gerätespezifischen Ausbringetechnik die örtlichen Standortbedingungen (hier insbesondere Geländeneigung, Bodenstruktur und Witterungsverhältnisse) ausreichend berücksichtigt werden, um einen direkten Eintrag der Düngemittel in das Oberflächengewässer zu verhindern. Bei der Ausbringung ist ein Eintrag in Oberflächengewässer durch Abdrift möglichst zu vermeiden.

Die Anordnungsermächtigung für die zuständige Behörde zur Festlegung von Mindestabständen erstreckt sich auf den **Einzelfall**. Adressat der Anordnung ist demnach der/die Betriebsleiter/in, in dessen/deren Betrieb Düngemittel unsachgemäß ausgebracht wurden. Somit handelt es sich um eine **verursacher- und schlaggebundene Anordnung** eines einzuhaltenden Mindestabstandes. Die Ermächtigung deckt **keine** Allgemeinverfügung zur Festlegung eines generellen Mindestabstandes zu Gewässern (vorbeugender Gewässerschutz).

Bei Erlass einer Anordnung nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Düngeverordnung muß die zuständige Behörde die Voraussetzungen,

¹ Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft

die Maßgaben und den Zweck der zu treffenden Anordnung beachten. Dabei muß eine Anordnung insbesondere den Vorgaben des § 1a Düngemittelgesetz zur näheren Bestimmung der guten fachlichen Praxis einer pflanzenbedarfs- und standortgerechten Düngung genügen und darf nicht über die durch das Düngemittelgesetz für die Düngeverordnung vorgegebenen Grenzen hinausgehen.

Einschränkungen auf Grundlage anderer gesetzlicher Regelungen sind davon unberührt.

Zu § 2 Abs. 4

1. Düngemittel im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 Düngeverordnung sind alle stickstoffhaltigen Stoffe, die auf einer Fläche im Geltungsbereich der Düngeverordnung ausgebracht werden.
2. Ein Boden gilt als **wassergesättigt**, wenn die Wasserkapazität, bezogen auf die Ackerkrume, überschritten wird. Dies ist u. a. daran erkennbar, daß auf freier, ebener Fläche Wasserlachen sichtbar sind oder die Befahrbarkeit bei frostfreiem Boden nicht möglich ist.
3. Ein Boden gilt als **tief gefroren**, wenn der Frost tiefer als 15 cm (gemessen von der Oberfläche aus) in den Boden eingedrungen ist. Eine Aufnahmefähigkeit für stickstoffhaltige Düngemittel kann allerdings unter Berücksichtigung der Jahreszeit, des aktuellen Witterungsverlaufs, der Standortbedingungen und der Vegetationsentwicklung auch dann schon gegeben sein, wenn die Bodenoberfläche aufgetaut ist, obgleich der Boden darunter noch gefroren ist. Eine Düngung zu diesem Zeitpunkt ist zulässig, wenn Art und Höhe angepaßt sind, um Abschwemmungen - vor allem bei nachfolgenden Niederschlägen - zu vermeiden und wenn bei dieser Art der Anwendung Strukturschäden der Böden durch deren bessere Befahrbarkeit vermieden werden können.
4. Ein Boden gilt als **stark schneebedeckt**, wenn die Schneehöhe mehr als 15 cm beträgt. Bei einer Schneehöhe zwischen 5 und 15 cm sind die Schneekonsistenz, die Witterung (Anfang bzw. Ende einer Schnee-/Kälteperiode) und der Bodenzustand zu berücksichtigen.

Grundsätzlich ist - wie bereits an anderer Stelle der Verordnung vorgeschrieben - ein Abschwemmen der aufgebrauchten Düngemittel zu vermeiden.

Zu § 3 Abs. 2

Unverzüglich bedeutet im juristischen Sinn „ohne schuldhaftes Zögern“. Für die Beurteilung sind auch der Zeitpunkt der Ausbringung, das angewandte Ausbringverfahren und die aktuelle Witterung zu berücksichtigen. Um die Verluste so gering wie möglich zu halten, ist eine **Einarbeitung am Tag der Ausbringung** erforderlich. Bei der Ausbringung am Abend hat die Einarbeitung **spätestens am folgenden Vormittag** zu erfolgen. Werden die betroffenen Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und flüssige Sekundärrohstoffdünger bei einer aus fachlicher Sicht ungünstigen - weil emissions- und damit verlustträchtigen -

Witterung ausgebracht, ist die **sofortige Einarbeitung** (Gülledrill oder paralleles Arbeitsverfahren) erforderlich, um die Nährstoffverluste im Sinne der Verordnung so gering wie möglich zu halten. Zur Einarbeitung können alle Bodenbearbeitungsgeräte herangezogen werden, die eine ausreichende Einmischung in den Boden bewirken.

Zu § 3 Abs. 3

Die hier mit den genannten Düngemitteln möglichen Stickstoffgaben sind die Nährstofffrachten nach Abzug der ansetzbaren Lagerungs- und Ausbringverluste. Die Prozentabzüge sind nicht zu addieren, sondern müssen **in Einzelschritten berechnet** werden. Diese Regelung gilt ebenfalls für § 3 Abs. 7 Düngeverordnung. Bei der Verwendung der Gehaltsangaben für gelagerte Wirtschaftsdünger ist der Abzug von Lagerungsverlusten nicht zulässig.

Zu § 3 Abs. 4

Die Ermächtigung der zuständigen Behörde erstreckt sich auf die **Zulassung von Ausnahmen** von der Kernsperrfrist und die **Anordnung von weitergehenden zeitlichen Ausbringungsverboten**. Die Begründung einer von der Kernsperrfrist abweichenden Regelung muß sich auf eine aus dem Düngemittelgesetz abgeleitete sachgerechte, pflanzenbauliche, agrarmeteorologische und den Standort berücksichtigende Bewertung beziehen.

1. Für die Zulassung von Ausnahmen nach den Vorgaben der Düngeverordnung kann auch ein Betrieb oder eine Reihe von Betrieben bei der zuständigen Behörde einen entsprechenden Antrag mit Begründung der Ausnahme unter Beachtung der Vorgaben der guten fachlichen Praxis bei der Düngung stellen. Dieser Antrag ist von der zuständigen Stelle so zu bescheiden, daß die Wahrung der übrigen Vorgaben der Düngeverordnung auch innerhalb der Kernsperrfrist sichergestellt ist. Diese Bescheide können mit Auflagen (z. B. Einsatz von Nitrifikationshemmern) versehen sein. Der Antrag (Herausgabe durch Kreisverwaltung) ist formgebunden zu stellen.
2. Unter Berücksichtigung der unter Nummer 1 genannten fachlichen Prüfkriterien kann die zuständige Behörde nach Zustimmung des MELF eine entsprechende Allgemeinverfügung erlassen, wenn für eine Reihe von Betrieben bzw. Betriebsflächen gleiche Standort-, Anbau-, Witterungs- und Wirtschaftsdüngervoraussetzungen vorliegen. Durch die Berücksichtigung dieser Prüfkriterien ist eine kurzfristige Anpassung und eine jährliche Neuregelung immer erforderlich. Eine pauschale Verlängerung der Kernsperrfrist ist wegen der o. g. Prüfkriterien durch diese Anordnungsermächtigung im Rahmen des Düngemittelgesetzes nicht abgedeckt.

Bei von der Kernsperrfrist abweichenden Regelungen ist grundsätzlich zu beachten, daß die Vorgaben der Düngeverordnung zur Anwendung von Düngemitteln - insbesondere Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft und flüssige Sekundärrohstoffdünger - unabhängig von der Festlegung der Kernsperrfrist immer Gültigkeit besitzen.

Zu § 3 Abs. 6

Die landwirtschaftliche Fachberatung hat im Hinblick auf eine pflanzenbedarfsgerechte Düngung weiterhin auf die Einhaltung der vom Verband der landwirtschaftlichen Untersuchungs- und Forschungsanstalten (VDLUFA) sowie vom LELF erarbeiteten landesweit gültigen Düngungsempfehlungen hinzuwirken.

Die Regelung des § 3 Abs. 6 Düngerverordnung stellt insofern einen Ausnahmetatbestand dar und kann unter Beachtung der nachfolgenden Vorgaben in Anspruch genommen werden.

Um tierische Ausscheidungen als pflanzenbaulich und wirtschaftlich wertvolle Mehrnährstoffdünger hinreichend nutzen zu können, läßt die Düngerverordnung die Ausbringung dieser bei einer als „sehr hoch“ bezeichneten Versorgung der Böden mit Phosphat bzw. Kali zu, wenn dadurch schädliche Auswirkungen auf Gewässer nicht zu erwarten sind. Die Bezeichnung „**sehr hoch versorgt**“ stellt somit keinen pflanzenbaulichen Richtwert (wie die Versorgungsstufe „sehr hoch“), sondern eine **ordnungsrechtliche Obergrenze** dar. Sofern sie festgelegt wird, schreibt die Verordnung als verbindliche Rechtsfolge eine Begrenzung der Ausbringung von Wirtschaftsdüngern tierischer Herkunft in Höhe des Netto-Entzugs vor. Bei Überschreitung der mit „sehr hoch versorgt“ beschriebenen Grenze kann nach § 7 Nr. 6 Düngerverordnung eine **Ausbringmenge über dem Netto-Entzug** als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Ebenso kann im Wege des Verwaltungsvollzugs die Einhaltung dieser Grenze durchgesetzt werden.

Im Interesse eines einheitlichen, rechtssicher und gerichtsfest durchsetzbaren Vollzugs dieser Vorschrift werden nachfolgende **Eingriffswerte** festgelegt, deren **Überschreitung** zuverlässig auf eine sehr hohe Versorgung der jeweiligen Böden schließen läßt:

Sehr hoch mit Phosphat versorgt nach § 3 Abs. 6 Düngerverordnung sind die Böden, die **mehr als 50 mg P₂O₅ (22 mg P)** pro 100 g Boden, gemessen nach der CAL- bzw. DL-Methode, enthalten.

Sehr hoch mit Kali versorgt nach § 3 Abs. 6 Düngerverordnung sind die Böden, die

als leichter Boden (S, Sl, IS) mehr als **45 mg K₂O (35 mg K)**,
als mittlerer Boden (SL, sL) mehr als **55 mg K₂O (45 mg K)**,
als schwerer Boden (L, IT, T) mehr als **65 mg K₂O (55 mg K)**

pro 100 g Boden, gemessen nach der **CAL- bzw. DL-Methode**, enthalten.

Andere Methoden sind grundsätzlich auf Grund fehlender Eichversuche für die Böden im Land Brandenburg zur Zeit nicht anwendbar.

Die amtliche Anerkennung der Untersuchungseinrichtungen wird in einem gesonderten Erlaß geregelt. Nach der Klärschlammverordnung für Untersuchungen nach § 3 Abs. 4 zugelassene Labore gelten als anerkannt im Sinne der Verordnung, ebenso das Labor der Landesanstalt für Landwirtschaft (ehemals LUFA). Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen der

amtlich anerkannten Untersuchungseinrichtungen für das abgelaufene Kalenderjahr sind dem Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft bis zum 30. April des folgenden Jahres für statistische Zwecke anonymisiert in geeigneter Form zu übergeben.

Zu § 3 Abs. 7

Die hier genannten Obergrenzen an Gesamtstickstoff stellen Netto-Werte dar, d. h. nach Abzug der zulässigen Lagerungs- und Ausbringverluste. Siehe hierzu auch die Regelung zu § 3 Abs. 3 Düngerverordnung.

Bei Betrieben, die sowohl Acker- als auch Grünland bewirtschaften, sind **getrennte Durchschnitte** für Acker- und Grünland zu bilden.

Zu § 4 Abs. 1 Satz 1

Die Bewirtschaftungseinheit betreffend setzt diese Regelung voraus, daß auf diesen Flächen bezüglich der Nährstoffnachwirkung gleichwertige Vorfrüchte angebaut wurden. Die hier getroffenen Vereinfachungen gelten ausschließlich im Zusammenhang mit der Düngerverordnung. Andere Vorschriften (z. B. Klärschlammverordnung) bleiben davon unberührt.

Zu § 4 Abs. 1 Nr. 4

Falls die **Düngebedarfsermittlung** über die Berechnung der Nährstoffgehalte der angebauten Kulturen erfolgt, sind die Brandenburgischen Gehaltswerte zugrunde zu legen. Die Werte sind den Betrieben in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen.

Wissenschaftlich anerkannte Methoden im Sinne der Düngerverordnung sind im Land Brandenburg folgende geeichte Methoden:

- für P und K die DL-Methode (Doppellactatmethode nach Egner-Riehm),
- für Mg die CaCl₂-Methode (nach Schachtschabel),
- für den pH-Wert die CaCl₂-Methode und
- für mineralischen Stickstoff (NO₃-N und NH₄-N) und mineralischen Schwefel (SO₄-S) die CaCl₂-Methode.

Darüber hinaus kann die für die Beratung zuständige Behörde weitere Methoden zulassen, sofern dafür Eichversuche im Land Brandenburg vorliegen und sich diese in der Praxis bewährt haben.

Im Sinne der Verordnung empfohlene **Beratungseinrichtungen** sind solche, deren Methoden der Düngebedarfsermittlung die Zustimmung der für die Beratung zuständigen Behörde finden.

Zu § 4 Abs. 5

Die Probenahme ist durch den Betrieb zu veranlassen, oder un-

ter Beachtung der Probenahmeanleitung in den Rahmenempfehlungen zur Düngung im Land Brandenburg kann der Betrieb die Proben selbst nehmen. Die zuständige Behörde soll durch geeignete Maßnahmen auf die ordnungsgemäße Probenahme und -behandlung hinweisen (Merkblatt, Artikel in Fachpresse, Schulung).

Zu § 5

Für die Führung der Nährstoffvergleiche gilt das Wirtschafts- oder Kalenderjahr.

Für die Erstellung der Nährstoffvergleiche sind den Betrieben die zusammengestellten Nährstoffgehalts- und -ausscheidungszahlen von der zuständigen Behörde in geeigneter Weise zur Verfügung zu stellen. Abweichungen von diesen Zahlen sind nur dann möglich, wenn dadurch den besonderen regionalen Anbau- und Ertragsbedingungen bzw. den Verhältnissen des Einzelbetriebes Rechnung getragen wird.

Die Nährstoffvergleiche für den Gesamtbetrieb sind durch die am Betriebssitz zuständige Behörde zu kontrollieren.

Anhang 3 zeigt beispielhaft die Anforderungen an die zu erstellenden Vergleiche. Die Nutzung von EDV ist möglich.

Zu § 5 Abs. 1

Die hier getroffenen Regelungen für Betriebe mit mehr als 10 Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche gelten auch für im Ertrag stehende Dauerkulturflächen des Obstbaus.

Die Pflicht zur Erstellung von Nährstoffvergleichen gilt für alle Betriebe, die in der Summe mehr als 1 ha der durch eine höhere Düngungsintensität gekennzeichneten Kulturen Gemüse, Hopfen, Reben, Erdbeeren, Gehölze oder Tabak anbauen.

Zu § 5 Abs. 2

1. Für den unter § 5 Abs. 2 Nr. 1 Düngeverordnung genannten Ausschluß von Betrieben müssen **alle** genannten Voraus-

setzungen vorliegen. Die Nachweispflicht obliegt dem Betrieb. Auf die Auskunftspflichten gemäß § 8 Düngemittelgesetz wird verwiesen.

2. Die aus der betriebseigenen Viehhaltung anfallenden Stickstoffmengen sind als **Netto-Werte** anzusetzen, wobei jedoch **nur die Lagerungsverluste** angerechnet werden dürfen.

Zu § 5 Abs. 3 Nr. 1

Analog der Regelung für die Abfuhr unter § 5 Abs. 3 Nr. 2 Düngeverordnung sind auch bei der Zufuhr Bestandsveränderungen zu berücksichtigen.

Die Verwaltung hat darauf hinzuweisen, daß analog zur Stickstoffbindung der Leguminosen im Ackerbau (z. B. Klee gras) auch beim Grünland (Kleeanteil) die Stickstoffbindung der Leguminosen gemäß den Richtwerten berücksichtigt werden muß.

Zu § 6 Abs. 3

Alle Aufzeichnungen, die den Vorgaben des § 6 Abs. 1 Düngeverordnung entsprechen, werden als Aufzeichnung im Sinne der Verordnung anerkannt. Die Verwendung des Formblattes wird empfohlen.

Zu § 8

Für die Zulassung von Ausnahmen nach den Vorgaben der Düngeverordnung muß der Betrieb bei der zuständigen Behörde einen formgebundenen schriftlichen Antrag stellen und die unbillige Härte zur Begründung der Ausnahmegenehmigung darlegen.

IV. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Anhang 1a/ Seite 1 von 6

Nährstoffgehalte pflanzlicher Produkte

Bei der Erstellung der Nährstoffvergleiche ist der Tabellenwert mit dem tatsächlichen Ertrag zu multiplizieren.

Ackerbau

Pflanzenarten	Ernteprodukte	Ø FM	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K
TM-Gehalt in %	Korn : Stroh	dt/ha	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt
Korn:Str. Rübe:Bl	TM, RP-Geh.	FM	FM	FM	FM	FM	FM
Weizen (86% TM)	Korn (12% RP)		1,80	0,80	0,35	0,60	0,50
1:1	Korn + Stroh		2,30	1,10	0,48	2,00	1,66
	Stroh		0,50	0,30	0,13	1,40	1,16
Weizen (86% TM)	Korn (14,5% RP)		2,20	0,80	0,35	0,60	0,50
1:1	Korn + Stroh		2,70	1,10	0,48	2,00	1,66
	Stroh		0,50	0,30	0,13	1,40	1,16
Wintergerste (86% TM)	Korn (12% RP)		1,70	0,80	0,35	0,60	0,50
1:1	Korn + Stroh		2,20	1,10	0,48	2,30	1,91
	Stroh		0,50	0,30	0,13	1,70	1,41
Winterroggen (86% TM)	Korn (11% RP)		1,50	0,80	0,35	0,60	0,50
1:1	Korn + Stroh		2,00	1,10	0,48	2,60	2,16
	Stroh		0,50	0,30	0,13	2,00	1,66
Triticale (86% TM)	Korn (12% RP)		1,80	0,80	0,35	0,60	0,50
1:1	Korn + Stroh		2,30	1,10	0,48	2,30	1,91
	Stroh		0,50	0,30	0,13	1,70	1,41
S.Futtergerste (86% TM)	Korn (12% RP)		1,70	0,80	0,35	0,60	0,50
1:1	Korn + Stroh		2,20	1,10	0,48	2,30	1,91
	Stroh		0,50	0,30	0,13	1,70	1,41
Braugerste (86% TM)	Korn (10,5% RP)		1,40	0,80	0,35	0,60	0,50
1:1	Korn + Stroh		1,90	1,10	0,48	2,30	1,91
	Stroh		0,50	0,30	0,13	1,70	1,41
Hafer (86% TM)	Korn (11% RP)		1,50	0,80	0,35	0,60	0,50
1:1,2	Korn + Stroh		2,00	1,10	0,48	2,60	2,16
	Stroh		0,40	0,30	0,13	1,70	1,41
Körnermais (86% TM)	Korn (10% RP)		1,50	0,80	0,35	0,50	0,42
(auch CCM)	Korn + Stroh		2,40	1,00	0,44	2,50	2,08
Ackerbohnen (86% TM)	Korn (30% RP)	40	4,10	1,20	0,52	1,40	1,16
	Korn + Stroh	40	5,60	1,50	0,65	4,00	3,32
Erbсен (86% TM)	Korn (26% RP)	40	3,60	1,10	0,48	1,40	1,16
	Korn + Stroh	40	5,10	1,40	0,61	4,00	3,32
Raps (91% TM)	Korn (23% RP)		3,30	1,80	0,78	1,00	0,83
	Korn + Stroh		4,40	2,40	1,05	5,00	4,15
Sonnenblumen	Korn (20% RP)		2,80	1,60	0,70	2,40	1,99
	Korn + Stroh		5,50	3,20	1,40	11,40	9,46
Öllein	Korn		3,50	1,20	0,52	1,00	0,83
	Korn + Stroh		4,30	1,50	0,65	3,10	2,57
Kartoffeln	Knollen		0,35	0,14	0,06	0,60	0,50
Zuckerrüben	Rüben		0,18	0,10	0,04	0,25	0,21
1:0,7	Rüben + Blatt		0,46	0,18	0,08	0,75	0,62
	Blatt/dt		0,40	0,11	0,05	0,71	0,59

Anhang 1a/ Seite 2 von 6

Pflanzenarten	Ernteprodukte	Ø FM	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K
TM-Gehalt in %	Korn : Stroh	dt/ha	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt
Korn:Str. Rübe:Bl	TM. RP-Geh.	FM	FM	FM	FM	FM	FM
Gehaltsrüben	Rüben		0,18	0,09	0,04	0,50	0,42
1:0,4	Rüben + Blatt		0,30	0,12	0,05	0,75	0,62
	Blatt		0,30	0,08	0,03	0,63	0,52
Massenrüben	Rüben		0,14	0,07	0,03	0,45	0,37
1:0,4	Rüben + Blatt		0,25	0,09	0,04	0,60	0,50
	Blatt		0,23	0,05	0,02	0,38	0,32
Silomais (28% TM)	130 dt TM	-65	0,38	0,16	0,07	0,45	0,37
Rotklee		500	0,55	0,13	0,06	0,60	0,50
Luzerne		500	0,60	0,14	0,06	0,65	0,54
Weidelgras		500	0,48	0,16	0,07	0,65	0,54
Klee gras	Klee:Gras 50:50	500	0,52	0,14	0,06	0,62	0,51
Luzernegras	Luzerne:Gras 50:50	500	0,54	0,15	0,07	0,65	0,54
Klee gras	Klee:Gras 70:30	500	0,53	0,14	0,06	0,62	0,51
Luzernegras	Luzerne:Gras 70:30	500	0,55	0,15	0,07	0,65	0,54
Futterzwischenfrüchte			0,35	0,11	0,05	0,45	0,37

Grünland

	Ø TM	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K
Nutzungen	dt/ha	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/ha	kg/ha	kg/ha	kg/ha	kg/ha
	TM	TM	TM	TM	TM	TM					
1 Nutzung	40	1,3	0,60	0,26	1,50	1,25	52	24	10	60	50
2 Nutzungen	55	1,8	0,70	0,31	2,50	2,08	99	39	17	138	115
3 Nutzungen	75	2,2	0,95	0,41	2,90	2,41	165	71	31	218	181
4 Nutzungen	90	2,7	1,00	0,44	3,00	2,49	243	90	39	270	224
5 Nutzungen	110	2,8	1,00	0,44	3,00	2,49	308	110	48	330	274

Faserpflanzen

	Ø TM	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K
Pflanzenart	dt/ha	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/ha	kg/ha	kg/ha	kg/ha	kg/ha
	TM	TM	TM	TM	TM	TM					
Hanf (100-150 dt TM)	130	0,75	0,75	0,33	2,00	1,66	98	98	43	260	216
Kenaf (50-80 dt TM)	60	0,70	0,30	0,13	0,75	0,62	42	18	8	45	37
Miscanthus (150-250)	200	0,15	0,12	0,05	0,60	0,50	30	24	10	120	100

Anhang 1a/ Seite 3 von 6

Weinbau, Obstbau, Hopfen, Tabak und Topinambur

	Ø FM	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K
Pflanzenart	dt/ha	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/ha	kg/ha	kg/ha	kg/ha	kg/ha
	FM	FM	FM	FM	FM	FM					
Reben (Trauben)	100	0,25	0,10	0,05	0,40	0,33	25	10	5	40	33
Kernobst	400	0,11	0,03	0,01	0,19	0,16	44	12	6	76	63
Steinobst	200	0,25	0,06	0,03	0,40	0,33	50	12	6	80	66
Erdbeere	200	0,17	0,05	0,02	0,28	0,23	34	10	5	56	46
Himbeere	100	0,20	0,04	0,02	0,20	0,17	20	4	2	20	17
Johannisbeere	100	0,20	0,04	0,02	0,20	0,17	20	4	2	20	17
Hopfen (nur Dolden)	16	3,00	1,40	0,65	3,80	3,15	48	22	10	61	51
Hopfen (Pflanze)	16	7,50	2,80	1,30	10,00	8,30	120	45	21	160	133
Tabak	23	3,00	0,40	0,19	5,45	4,52	69	9	4	125	104
Topinambur Knolle	600	0,26	0,14	0,06	0,62	0,51	156	84	39	372	309
Topinambur Kraut	200	0,19	0,05	0,02	0,62	0,51	38	10	5	124	103

N-Bindung Leguminosen

Pflanzenarten	Ertrag	Ø FM	N-Leg.	N-Leg.
	Mischung	dt/ha	kg/dt	kg/ha
		FM		
Gemüse				
Buschbohnen		120	1,00	120
Erbsen (grün)		80	1,50	120
Körnerleguminosen				
Ackerbohnen	Korn	40	5,00	200
Erbsen	Korn	40	4,40	176
Lupinen	Korn	30	4,00	120
Futterleguminosen				
Luzerne		500	0,80	400
Luzernegras	Luzerne:Gras 50:50	500	0,40	200
Luzernegras	Luzerne:Gras 70:30	500	0,50	250
Rotklee		500	0,70	350
Klee gras	Klee:Gras 50:50	500	0,35	175
Klee gras	Klee:Gras 70:30	500	0,43	215
Futterzwischenfrüchte				
Alexandrinerklee	hoher Ertrag	250		100
Alexandrinerklee	mittlerer Ertrag	150		60
Klee gras	hoher Ertrag	250		75
Klee gras	mittlerer Ertrag	150		45
Leguminosengemenge	hoher Ertrag	250		88
Leguminosengemenge	mittlerer Ertrag	150		55
Grünland				
Grünland	15% Leguminosenanteil			30

Anhang 1a/ Seite 4 von 6

Gemüse

	Pflanzenteil	Ø FM	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K
Pflanzenart	Sorte	dt/ha	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/ha	kg/ha	kg/ha	kg/ha	kg/ha
	Verwertung	FM	FM	FM	FM	FM	FM					
Blumenkohl		350	0,35	0,12	0,05	0,40	0,33	123	42	18	140	116
Brokkoli		200	0,35	0,18	0,08	0,50	0,42	70	36	16	100	83
Buschbohnen	Industrie	150	0,40	0,15	0,07	0,30	0,25	60	23	10	45	37
Buschbohnen	Frischmarkt	200	0,40	0,15	0,07	0,30	0,25	80	30	13	60	50
Chicoree		450	0,25	0,10	0,04	0,50	0,42	113	45	20	225	187
Chinakohl		700	0,25	0,10	0,04	0,35	0,29	175	70	31	245	203
Dill		200	0,35	0,07	0,03	0,38	0,32	70	14	6	76	63
Eichblatt		400	0,20	0,07	0,03	0,38	0,32	80	28	12	152	126
Einlegegurke		600	0,20	0,10	0,04	0,50	0,42	120	60	26	300	249
Eissalat		400	0,20	0,06	0,03	0,32	0,27	80	24	10	128	106
Endivien		500	0,20	0,06	0,03	0,37	0,31	100	30	13	185	154
Feldsalat		150	0,33	0,12	0,05	0,45	0,37	50	18	8	68	56
Fenchel		300	0,25	0,07	0,03	0,49	0,41	75	21	9	147	122
Grünerbse	Hülse	100	0,16	0,17	0,07	0,40	0,33	16	17	7	40	33
Grünerbse	Korn	50	1,10	0,25	0,11	0,40	0,33	55	13	6	20	17
Grünkohl		300	0,50	0,16	0,07	0,55	0,46	150	48	21	165	137
Kohlrabi		400	0,30	0,10	0,04	0,45	0,37	120	40	17	180	149
Kopfsalat		400	0,20	0,10	0,04	0,40	0,33	80	40	17	160	133
Lollo		400	0,20	0,07	0,03	0,38	0,32	80	28	12	152	126
Möhren	Bund	300	0,40	0,10	0,04	0,45	0,37	120	30	13	135	112
Möhren	Wasch	600	0,20	0,10	0,04	0,45	0,37	120	60	26	270	224
Paprika		300	0,30	0,08	0,03	0,35	0,29	90	24	10	105	87
Petersilie	je Schnitt	200	0,50	0,15	0,07	0,80	0,66	100	30	13	160	133
Porree		400	0,30	0,10	0,04	0,40	0,33	120	40	17	160	133
Radicchio		200	0,15	0,07	0,03	0,38	0,32	30	14	6	76	63
Radies		250	0,20	0,07	0,03	0,40	0,33	50	18	8	100	83
Rettich	Bund	500	0,20	0,07	0,03	0,40	0,33	100	35	15	200	166
Rettich	Deutscher	550	0,15	0,07	0,03	0,40	0,33	83	39	17	220	183
Rettich	Japaner	800	0,15	0,07	0,03	0,40	0,33	120	56	24	320	266
Romana		600	0,20	0,06	0,03	0,38	0,32	120	36	16	228	189
Rosenkohl		200	0,33	0,24	0,10	0,80	0,66	66	48	21	160	133
Rote Rüben	Bund	450	0,24	0,11	0,05	0,49	0,41	108	50	22	221	183
Rote Rüben	Knolle	500	0,30	0,15	0,07	0,50	0,42	150	75	33	250	208
Rotkohl		500	0,25	0,08	0,03	0,35	0,29	125	40	17	175	145
Schnittlauch		300	0,40	0,10	0,04	0,30	0,25	120	30	13	90	75
Sellerie	Bund; Folie	500	0,30	0,20	0,09	0,60	0,50	150	100	44	300	249
Sellerie	Knolle; Industrie	500	0,30	0,20	0,09	0,60	0,50	150	100	44	300	249
Sellerie	Stangen	500	0,30	0,20	0,09	0,60	0,50	150	100	44	300	249
Spargel		40	0,20	0,30	0,13	1,25	1,04	8	12	5	50	42
Spinat		250	0,40	0,14	0,06	0,70	0,58	100	35	15	175	145
Stangenbohne		250	0,30	0,08	0,03	0,27	0,22	75	20	9	68	56
Tomaten		600	0,18	0,07	0,03	0,35	0,29	108	42	18	210	174

Anhang 1a/ Seite 5 von 6

	Pflanzenteil	Ø FM	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K
Pflanzenart	Sorte	dt/ha	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/ha	kg/ha	kg/ha	kg/ha	kg/ha
	Verwertung	FM	FM	FM	FM	FM	FM					
Weißkohl		800	0,30	0,10	0,04	0,32	0,27	240	80	35	256	212
Wirsing		350	0,35	0,12	0,05	0,40	0,33	123	42	18	140	116
Zucchini		1000	0,20	0,09	0,04	0,30	0,25	200	90	39	300	249
Zuckerhut		600	0,20	0,06	0,03	0,38	0,32	120	36	16	228	189
Zuckermais		200	0,25	0,15	0,07	0,53	0,44	50	30	13	106	88
Zwiebel		400	0,20	0,10	0,04	0,20	0,17	80	40	17	80	66

Heil- und Gewürzpflanzen

		Ø FM	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K
Pflanzenart	Pflanzenteil	dt/ha	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/ha	kg/ha	kg/ha	kg/ha	kg/ha
		FM	FM	FM	FM	FM	FM					
Ackerschachtelh.	Kraut (sterile Triebe)	50	0,50	0,23	0,10	0,74	0,61	25	12	5	37	31
Alant	Wurzeln	300	0,56	0,22	0,10	0,87	0,72	168	66	29	261	217
Alant	Krauternterückstände	130	0,28	0,07	0,03	0,99	0,82	36	9	4	129	107
Arzneifenchel	Früchte (Droge!)	25	2,88	1,24	0,54	2,64	2,19	72	31	14	66	55
Arzneifenchel	Kraut ohne Früchte	150	0,42	0,13	0,06	1,13	0,94	63	20	9	170	141
Baldrian	Wurzeln	150	0,29	0,19	0,08	0,41	0,34	44	29	13	62	51
Baldrian	Krauternterückst.	200	0,37	0,10	0,04	0,50	0,42	74	20	9	100	83
Bergarnika	Blütenkörbe	40	0,40	0,16	0,07	0,48	0,40	16	6	3	19	16
Bergarnika	Wurzeln	60	0,68	0,30	0,13	0,65	0,54	41	18	8	39	32
Bergarnika	Krauternterückst.	70	0,47	0,16	0,07	0,74	0,61	33	11	5	52	43
Bergbohnenkraut	Blühendes Kraut	135	0,65	0,16	0,07	0,78	0,65	88	22	10	105	87
Bergbohnenkraut	Kraut	130	0,32	0,11	0,05	0,72	0,60	42	14	6	94	78
Bibernelle (kl.)	Wurzeln	70	0,41	0,19	0,08	0,54	0,45	29	13	6	38	32
Bibernelle (kl.)	Krauternterückst.	250	0,46	0,16	0,07	0,80	0,66	115	40	17	200	166
Blattpetersilie	Blätter	330	0,45	0,10	0,04	0,53	0,44	149	33	14	175	145
Blattpetersilie	Stengel	270	0,14	0,04	0,02	0,49	0,41	38	11	5	132	110
Bockshornklee	Kraut z. Samenernte	20	0,68	0,42	0,18	0,82	0,68	14	8	3	16	13
Bockshornklee	Samen (Droge)	5	3,87	1,40	0,61	1,53	1,27	19	7	3	8	7
Bohnenkraut	Abgeblühtes Kraut	150	0,85	0,27	0,12	0,62	0,51	128	41	18	93	77
Bohnenkraut einj.	Blühendes Kraut	300	0,36	0,14	0,06	0,53	0,44	108	42	18	159	132
Borretsch	Blühendes Kraut	700	0,15	0,05	0,02	0,44	0,37	105	35	15	308	256
Brennessel (gr.)	Nicht blüh. Kraut	400	0,62	0,17	0,07	0,66	0,55	248	68	30	264	219
Brennessel (gr.)	Wurzeln	80	0,38	0,20	0,09	0,51	0,42	30	16	7	41	34
Brennessel (kl.)	Blühendes Kraut	120	0,70	0,15	0,07	0,79	0,66	84	18	8	95	79
Dill	Kraut m. Knospen	300	0,22	0,08	0,03	0,67	0,56	66	24	10	201	167
Dost	Blühendes Kraut	120	0,50	0,14	0,06	0,52	0,43	60	17	7	62	51
Drachenkopf	blühendes Kraut	500	0,27	0,11	0,05	0,65	0,54	135	55	24	325	270
Eibisch	Wurzeln	150	0,61	0,33	0,14	0,81	0,67	92	50	22	122	101
Eibisch	Krauternterückst.	100	0,22	0,07	0,03	0,80	0,66	22	7	3	80	66
Engelwurz	Wurzeln	200	0,32	0,23	0,10	0,68	0,56	64	46	20	136	113
Engelwurz	Krauternterückst.	400	0,16	0,05	0,02	0,65	0,54	64	20	9	260	216
Estragon	Abgeblühtes Kraut	110	0,76	0,16	0,07	0,62	0,51	84	18	8	68	56

Anhang 1a/ Seite 6 von 6

		Ø FM	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K
Pflanzenart	Pflanzenteil	dt/ha	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/dt	kg/ha	kg/ha	kg/ha	kg/ha	kg/ha
		FM	FM	FM	FM	FM	FM					
Estragon (dtsh.)	Nicht blüh. Kraut	150	0,60	0,17	0,07	0,89	0,74	90	26	11	134	111
Fenchel (großfr.)	Körner	30	1,12	0,55	0,24	0,78	0,65	34	17	7	23	19
Fenchel (großf.)	Kraut (Stengel)	120	0,29	0,11	0,05	0,70	0,58	35	13	6	84	70
Goldrute	Blühhorizont	210	0,60	0,21	0,09	0,77	0,64	126	44	19	162	134
Johanniskraut	Blühendes Kraut	200	0,59	0,21	0,09	0,53	0,44	118	42	18	106	88
Kamille	Kraut ohne Blüten	60	0,26	0,09	0,04	0,53	0,44	16	5	2	32	27
Kamille	Blüten	40	0,42	0,21	0,09	0,54	0,45	17	8	3	22	18
Knoblauch	Zehen	80	0,34	0,13	0,06	0,26	0,22	27	10	4	21	17
Knoblauch	Krauternterückst getr	12	0,58	0,14	0,06	0,89	0,74	7	2	1	11	9
Kornblume	Blüten	70	0,44	0,19	0,08	0,50	0,42	31	13	6	35	29
Kornblume	Kraut ohne Blüten	130	0,70	0,07	0,03	0,88	0,73	91	9	4	114	95
Kornblume	Blühendes Kraut	200	0,37	0,10	0,04	0,63	0,52	74	20	9	126	105
Kümmel	Samen	12	3,31	0,98	0,43	1,20	1,00	40	12	5	14	12
Liebstockel	Nicht blüh. Kraut	500	0,48	0,14	0,06	0,62	0,51	240	70	31	310	257
Liebstockel	Wurzeln	120	0,22	0,15	0,07	0,23	0,19	26	18	8	28	23
Majoran	Kraut bei Blühbeginn	160	0,52	0,12	0,05	0,51	0,42	83	19	8	82	68
Malve (blaue)	Blüten	100	0,30	0,16	0,07	0,47	0,39	30	16	7	47	39
Malve (blaue)	Kraut ohne Blüten	400	0,41	0,18	0,08	0,80	0,66	164	72	31	320	266
Malve (blaue)	Blühendes Kraut	500	0,35	0,16	0,07	0,69	0,57	175	80	35	345	286
Meerrettich	Wurzeln (Seitenw.)	200	0,69	0,22	0,10	0,75	0,62	138	44	19	150	125
Meerrettich	Krauternterückst.	250	0,38	0,10	0,04	0,64	0,53	95	25	11	160	133
Melisse	Nicht blüh. Kraut	300	0,59	0,18	0,08	0,59	0,49	177	54	24	177	147
Mutterkraut	Blühendes Kraut	120	0,45	0,16	0,07	0,80	0,66	54	19	8	96	80
Nachtkerze	Samen	13	2,06	1,12	0,49	0,66	0,55	27	15	7	9	7
Nachtkerze	Kraut	140	0,35	0,14	0,06	0,48	0,40	49	20	9	67	56
Pfefferminze	Nicht blüh. Kraut	400	0,44	0,17	0,07	0,67	0,56	176	68	30	268	222
Ringelblume	Kraut ohne Blüten	450	0,40	0,09	0,04	0,59	0,49	180	41	18	266	221
Ringelblume	Blütenkörbe	50	0,33	0,14	0,06	0,45	0,37	17	7	3	23	19
Ringelblume	Blühendes Kraut	600	0,29	0,07	0,03	0,50	0,42	174	42	18	300	249
Salbei	Nicht blüh. Kraut	350	0,49	0,11	0,05	0,62	0,51	172	39	17	217	180
Schabzigerklee	Blühendes Kraut	300	0,37	0,08	0,03	0,66	0,55	111	24	10	198	164
Schafgarbe	Blühhorizont	350	0,46	0,16	0,07	0,77	0,64	161	56	24	270	224
Schöllkraut	Blühendes Kraut	300	0,40	0,11	0,05	0,50	0,42	120	33	14	150	125
Sonnenhut	Blühendes Kraut	140	0,33	0,11	0,05	0,46	0,38	46	15	7	64	53
Sonnenhut	Wurzeln	60	0,57	0,21	0,09	0,53	0,44	34	13	6	32	27
Sonnenhut (roter)	Blühendes Kraut	300	0,44	0,13	0,06	0,81	0,67	132	39	17	243	202
Sonnenhut (roter)	Wurzeln	150	0,46	0,14	0,06	0,50	0,42	69	21	9	75	62
Sonnenhut	Wurzeln	150	0,58	0,12	0,05	0,52	0,43	87	18	8	78	65
Spitzwegerich	Kraut	200	0,33	0,11	0,05	0,53	0,44	66	22	10	106	88
Steinklee (blauer)	Blühendes Kraut	400	0,37	0,11	0,05	0,91	0,76	148	44	19	364	302
Steinklee (gelber)	Blühendes Kraut	350	0,58	0,14	0,06	0,41	0,34	203	49	21	144	120
Thymian	Blühendes Kraut	150	0,53	0,14	0,06	0,69	0,57	80	21	9	104	86
Zitronenmelisse	Nicht blüh. Kraut	300	0,49	0,14	0,06	0,76	0,63	147	42	18	228	189

Anhang 1b/ Seite 1 von 7

Erläuterungen zur Futterwerttabelle

Zweck der Tabelle ist die Dokumentation der Werte, mit denen die „Standardausscheidungen“ berechnet wurden und die Anwendung im Rahmen des Nährstoffvergleiches auf Hoforbasis. Beim Grund- und Saftfutter sind nur wenige Futter angegeben, da die Auswahl stets willkürlich bleibt und nur die Verwendung von Analyseergebnissen eine fachlich fundierte Aussage erlaubt. Falls nicht anders möglich, empfiehlt sich die Anwendung regionaler Tabellenwerte.

In der Regel sollten bei den zugekauften Mischfuttermitteln die Angaben der Hersteller Verwendung finden. Auf die Ergänzung um weitere Futtertypen wurde daher bewußt verzichtet.

Anhang 1b/ Seite 2 von 7

I. Nährstoffgehalte von Futtermitteln zur Erstellung des Nährstoffvergleichs auf Hofbasis (siehe Anmerkung unten)

Inhaltsstoff	Trockenmasse g/kg	g/kg			kg/dt			Stickstoff N	Phosphat P ₂ O ₅	Phosphor P	Kaliumoxid K ₂ O	Kalium K
		Rohprotein	Phosphor P	Kalium K	Phosphat P ₂ O ₅	Phosphor P	Kaliumoxid K ₂ O					
-Grund- und Saftfutter-												
Biertrebersilage	1.000	240	6,0	1,0	1,37	0,60	3,84	0,12	0,10	0,10	0,12	0,10
Futtrapps	1.000	200	3,5	3,8	0,80	0,35	3,20	0,46	0,38	0,38	0,46	0,38
Gehaltsrüben	1.000	80	2,0	29,9	0,46	0,20	1,28	3,60	2,99	2,99	3,60	2,99
GPS Gerste	1.000	100	3,1	9,0	0,71	0,31	1,60	1,08	0,90	0,90	1,08	0,90
GPS Weizen	1.000	89	2,7	9,0	0,62	0,27	1,42	1,08	0,90	0,90	1,08	0,90
Getreideschlempe	1.000	361	7,9	8,6	1,81	0,79	5,78	1,04	0,86	0,86	1,04	0,86
Gras/ Weide	1.000	190	4,0	30,0	0,92	0,40	3,04	3,61	3,00	3,00	3,61	3,00
Grassilage*	1.000	160	3,8	29,0	0,87	0,38	2,56	3,49	2,90	2,90	3,49	2,90
Heu*	1.000	110	3,0	20,0	0,69	0,30	1,76	2,41	2,00	2,00	2,41	2,00
Kartoffeln	1.000	97	2,7	23,0	0,62	0,27	1,55	2,77	2,30	2,30	2,77	2,30
Kartoffelpulpesilage	1.000	49	1,1	11,0	0,25	0,11	0,78	1,32	1,10	1,10	1,32	1,10
Kleegrassilage	1.000	166	3,4	29,3	0,78	0,34	2,66	3,53	2,93	2,93	3,53	2,93
Maissilage	1.000	85	2,4	14,0	0,55	0,24	1,36	1,69	1,40	1,40	1,69	1,40
Melasse (77% T)	1.000	129	0,3	24,5	0,07	0,03	2,06	2,95	2,45	2,45	2,95	2,45
Preßsitzsilage	1.000	114	0,9	7,9	0,21	0,09	1,82	0,95	0,79	0,79	0,95	0,79
Rapssilage	1.000	170	3,8	35,0	0,87	0,38	2,72	4,21	3,50	3,50	4,21	3,50
Roggensilage	1.000	130	3,8	34,0	0,87	0,38	2,08	4,09	3,40	3,40	4,09	3,40
Stroh*	1.000	40	1,0	15,0	0,23	0,10	0,64	1,81	1,50	1,50	1,81	1,50
Zuckerrüben	1.000	70	1,7	9,0	0,39	0,17	1,12	1,08	0,90	0,90	1,08	0,90
Zuckerrübensilage, sauber	1.000	144	2,3	26,0	0,53	0,23	2,30	3,13	2,60	2,60	3,13	2,60
-Einzelfutter-												
Ackerbohnen	880	263	5,1	11,9	1,17	0,51	4,21	1,43	1,19	1,19	1,43	1,19
Bierhefe; getrocknet	900	469	14,4	18,3	3,30	1,44	7,50	2,20	1,83	1,83	2,20	1,83
Brotreste	630	72	0,9	7,1	0,21	0,09	1,15	0,85	0,71	0,71	0,85	0,71
Erbsen	880	228	4,3	10,9	0,99	0,43	3,65	1,31	1,09	1,09	1,31	1,09
Fischmehl, Typ 60	920	581	29,3	9,2	6,71	2,93	9,30	1,11	0,92	0,92	1,11	0,92
Fleischknochenmehl	940	446	63,2	4,0	14,48	6,31	7,14	0,48	0,40	0,40	0,48	0,40
Futterkalk	950	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gerste	880	110	3,5	4,6	0,80	0,35	1,76	0,55	0,46	0,46	0,55	0,46
Hafer	880	108	3,3	4,1	0,76	0,33	1,73	0,49	0,41	0,41	0,49	0,41
Haferhälkleie	910	68	1,6	7,3	0,37	0,16	1,09	0,88	0,73	0,73	0,88	0,73
Küchenreste	160	34	0,8	1,3	0,18	0,08	0,54	0,16	0,13	0,13	0,16	0,13
Leinextraktionsschrot	890	342	8,2	11,7	1,88	0,82	5,47	1,41	1,17	1,17	1,41	1,17

Anhang 1b/ Seite 3 von 7

Inhaltsstoff	Trockenmasse	Rohprotein	Phosphor		Kalium	Stickstoff	Phosphat		Phosphor	Kaliumoxid	Kalium
			g/kg	P			K	P ₂ O ₅			
Einheit	g/kg		g/kg		K	N	kg/dt		P	K ₂ O	K
Leinkuchen	900	338	7,4	10,8	5,41	1,70	0,74	1,30	0,74	1,30	1,08
Luzernegrünmehl	900	180	2,8	24,0	2,88	0,64	0,28	2,89	0,28	2,89	2,40
Magermilch, frisch	86	31	0,9	1,3	0,50	0,21	0,09	0,16	0,09	0,16	0,13
Mais (Körner)	880	93	2,8	3,7	1,49	0,64	0,28	0,45	0,28	0,45	0,37
Mais - CCM	600	63	1,9	3,9	1,01	0,44	0,19	0,47	0,19	0,47	0,39
Maiskeimextraktionsschrot	880	182	6,4	7,1	2,91	1,47	0,64	0,85	0,64	0,85	0,71
Maiskleberfütter	890	232	7,9	11,8	3,71	1,81	0,79	1,42	0,79	1,42	1,18
Maniok, Typ 55	880	24	0,8	7,1	0,38	0,18	0,08	0,85	0,08	0,85	0,71
Milch	140	37	1,0	1,4	0,59	0,23	0,10	0,17	0,10	0,17	0,14
Melasseschmitzel	910	114	0,8	11,0	1,82	0,18	0,08	1,32	0,08	1,32	1,10
Molke: sauer u. frisch	64	10	0,8	1,5	0,16	0,18	0,08	0,18	0,08	0,18	0,15
Rapsexpeller	890	348	10,7	12,8	5,57	2,45	1,07	1,54	1,07	1,54	1,28
Rapsextraktionsschrot	890	361	10,8	12,6	5,78	2,47	1,08	1,52	1,08	1,52	1,26
Rapssaar, 00-Typ	900	206	7,3	8,3	3,30	1,67	0,73	1,00	0,73	1,00	0,83
Rapsöl	999	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Roggen	880	99	3,3	5,1	1,58	0,76	0,33	0,61	0,33	0,61	0,51
Roggengrießkleie	880	144	8,3	9,3	2,30	1,90	0,83	1,12	0,83	1,12	0,93
Roggengrießkleie	880	143	10,2	12,3	2,29	2,34	1,02	1,48	1,02	1,48	1,23
Sonnenblumenextraktionsschrot	900	345	9,5	11,7	5,52	2,18	0,95	1,41	0,95	1,41	1,17
Sojabohne	890	355	5,2	17,5	5,68	1,19	0,52	2,11	0,52	2,11	1,75
HP-Sojaextraktionsschrot	890	491	7,1	22,0	7,86	1,63	0,71	2,65	0,71	2,65	2,20
Sojaextraktionsschrot	880	451	6,4	21,5	7,22	1,47	0,64	2,59	0,64	2,59	2,15
Sojaextraktionsschrot, schalenreich	890	439	6,4	19,7	7,02	1,47	0,64	2,37	0,64	2,37	1,97
Sojaschalen	900	116	1,8	7,2	1,86	0,41	0,18	0,87	0,18	0,87	0,72
Tiermehl	940	587	37,6	6,7	9,39	8,61	3,76	0,81	3,76	0,81	0,67
Triticale	880	128	3,8	5,5	2,05	0,87	0,38	0,66	0,38	0,66	0,55
Trockenschmitzel	900	90	0,9	5,5	1,44	0,21	0,09	0,66	0,09	0,66	0,55
Weizen	880	121	3,4	4,4	1,94	0,78	0,34	0,53	0,34	0,53	0,44
Weizengrießkleie	880	155	8,2	13,0	2,48	1,88	0,82	1,57	0,82	1,57	1,30
Weizennachmehl	880	170	5,4	10,4	2,72	1,24	0,54	1,25	0,54	1,25	1,04
Weizenkleie	880	141	10,6	13,4	2,26	2,43	1,06	1,61	1,06	1,61	1,34
Zitrusrester	900	65	1,2	9,6	1,04	0,27	0,12	1,16	0,12	1,16	0,96
-Mischfutter-											
Rinder											
Milchhaustauscher*	900	220	8,0	15,0	3,52	1,83	0,80	1,81	0,80	1,81	1,50
Kälber-KF 18/3*	880	180	5,0	13,0	2,88	1,15	0,50	1,57	0,50	1,57	1,30
MLF 18/3*	880	180	5,0	13,0	2,88	1,15	0,50	1,57	0,50	1,57	1,30

Anhang 1b/ Seite 4 von 7

Inhaltsstoff	Trockenmasse g/kg	Rohprotein	Phosphor		Kalium K	Stickstoff N	Phosphat		Kaliumoxid K ₂ O	Kalium K
			P	g/kg			P ₂ O ₅	P		
Einheit				kg/dt						
MLF 16/3*	880	160	5,0	13,0	1,15	2,56	0,50	1,57	1,30	
MLF 14/3*	880	140	4,5	12,0	1,03	2,24	0,45	1,44	1,20	
RMF 22/3*	880	220	8,0	15,0	1,83	3,52	0,80	1,81	1,50	
Mineralfutter *	880		60(1)							
(1) auf Grünland ohne Phosphor										
Schweine										
Eiweißkonzentrat	890	460	16,0	14,0	3,67	7,36	1,60	1,69	1,40	
Ergänzungsfutter (38%/RP)	890	380	14,0	13,0	3,21	6,08	1,40	1,57	1,30	
Ergänzungsfutter (28%/RP)	890	280	10,0	12,0	2,29	4,48	1,00	1,44	1,20	
Uni-Mast*	880	185	6,0	9,0	1,37	2,96	0,60	1,08	0,90	
Uni-Sauen*	880	185	6,5	9,0	1,49	2,96	0,65	1,08	0,90	
Ferkelaufzucht* 13 MJ ME/kg	880	200	7,0	9,0	1,60	3,20	0,70	1,08	0,90	
Saugferkel* 14 MJ ME/kg	880	220	8,0	9,0	1,83	3,52	0,80	1,08	0,90	
N- und P- reduziert:										
Anfangsmast* 13 MJ ME/kg	880	170	5,5	8,0	1,26	2,72	0,55	0,96	0,80	
Endmast* 13 MJ ME/kg	880	150	4,5	7,0	1,03	2,40	0,45	0,84	0,70	
Tragefutter* 11,4 MJ ME/kg	880	125	4,5	7,0	1,03	2,00	0,45	0,84	0,70	
Säugefutter* 13 MJ ME/kg	880	165	5,5	8,0	1,26	2,64	0,55	0,96	0,80	
Ferkelaufzucht* 13 MJ ME/kg	880	185	6,0	9,0	1,37	2,96	0,60	1,08	0,90	
Geflügel										
mittlere Gehalte der Futterpalette										
Jungghennen* 11,4 MJ ME/kg	880	150	5,5	8,0	1,26	2,40	0,55	0,96	0,80	
Legghennen* 11,4 MJ ME/kg	880	175	5,5	8,0	1,26	2,80	0,55	0,96	0,80	
Masthähnchen* 13,4 MJ ME/kg	880	220	6,5	8,0	1,49	2,52	0,65	0,96	0,80	
Puten* 12,6 MJ ME/kg	880	210	7,0	8,0	1,60	3,36	0,70	0,96	0,80	
N- und P- reduziert:										
Legghennen* 11,4 MJ ME/kg	880	170	4,5	8,0	1,03	2,72	0,45	0,96	0,80	
Masthähnchen* 13,4 MJ ME/kg	880	210	5,5	8,0	1,26	3,36	0,55	0,96	0,80	
Puten* 12,6 MJ ME/kg	880	200	5,5	8,0	1,26	3,20	0,55	0,96	0,80	

* Die gekennzeichneten Futter wurden bei der Ableitung der "Standardausscheidung" verwendet.

Ann.: Soweit verfügbar, sollten die betriebseigenen Analyseergebnisse Verwendung finden bzw. die Angaben der Hersteller der Mischfutter herangezogen werden.

Anhang 1b/ Seite 5 von 7

II. Nährstoffgehalte in tierischen Erzeugnissen

Produkt	Nährstoffgehalt				
	N	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K
Kuhmilch (3,4 % Eiweiß) *	5,30	2,30	1,00	1,70	1,41
Eier	19,00	4,10	1,79	1,40	1,16
Zuwachs					
Rind **	25,00	13,70	5,97	2,40	1,99
Schwein	25,60	11,70	5,10	2,40	1,99
Masthähnchen	35,00	11,50	5,01	2,40	1,99
Henne	35,00	14,90	6,50	2,40	1,99
Pute	35,00	15,80	6,89	2,40	1,99

* 3,2 % Eiweiß entsprechen 5,0 g N/kg,
3,6 % Eiweiß entsprechen 5,6 g N/kg

** bei spezieller Bullenmast mit fleischbetonten Rassen ist von einem Gehalt von 28 g N je kg Zuwachs auszugehen

III. Leistung und Energie- bzw. Futterverbrauch ausgewählter Produktionsverfahren

Verfahren	Leistung	Energie-/Futterverbrauch
		je Platz und Jahr
Ferkelerzeugung	18 aufgezogene Ferkel mit je 25 kg Lebendmasse, 40 kg Zuwachs je Sau	12.600 MJ ME/Sau, entspricht ca. 10,5 dt Sauenfutter 750 MJ ME für Saugferkel entspricht ca. 0,5 dt Futter 7.040 MJ ME für Ferkelaufzucht entspricht ca. 5,4 dt Futter
Spezialisierte Ferkelaufzucht, ca. 8 bis 25 kg Lebendmasse	140 kg Zuwachs	3.220 MJ ME, entspricht ca. 2,5 dt Ferkelaufzuchtfutter
Schweinemast, ca. 25 bis 110 kg Lebendmasse	200 kg Zuwachs	8.000 MJ ME, entspricht ca. 6,2 dt Mastfutter
Junghennenaufzucht	3,3 kg Zuwachs	188 MJ ME, entspricht ca. 16,5 kg Futter
Legehennenhaltung (83% Belegung)	18 kg Eimasse	501 MJ ME, entspricht 44 kg Futter
Hähnchenmast	11 kg Zuwachs	217 MJ ME, entspricht 19 kg Futter
Putenmast	32 kg Zuwachs	1.033 MJ ME, entspricht 82 kg Futter
Kälberaufzucht, 4 Monate	80 kg Zuwachs	40 kg Vollmilch 40 kg MAT 135 kg Kälber-Kraftfutter 100 kg Heu
Bullenmast 125 - 600 kg Lebendmasse	475 kg Zuwachs	25 dt Maissilage (TM) 9 dt RMF 22/3

Anhang 1b/ Seite 6 von 7

Verfahren	Leistung	Futtermittelverbrauch	
		je Verfahren	
Färsenaufzucht 5 - 27 Monate	475 kg Zuwachs	Grünlandregion 3 dt MLF 16/3 16 dt Weide (TM) 17 dt Grassilage (TM) 4 dt Heu (TM) 2 dt Stroh (TM) 10 kg Mineralfutter	Ackerregion 4 dt MLF 18/3 10 dt Weide (TM) 12 dt Grassilage (TM) 12 dt Maissilage (TM) 4 dt Stroh (TM) 20 kg Mineralfutter
Milcherzeugung	6.000 kg Milch/Kuh und Jahr 0,9 Kalb; 45kg Lebendmasse	Grünlandregion 6 dt MLF 14/3 9 dt MLF 16/3 19 dt Weide (TM) 19 dt Grassilage (TM) 4 dt Maissilage (TM) 2 dt Stroh (TM) 10 kg Mineralfutter	Ackerregion 14 dt MLF 18/3 1 dt Sojaschrot 10 dt Weide (TM) 11 dt Grassilage (TM) 20 dt Maissilage (TM) 3 dt Stroh (TM) 20 kg Mineralfutter
Mutterkuh	0,9 Kalb; 220 kg Absetzgewicht	1 dt MLF 18/3 6 dt Stroh (TM) 21 dt Weide (TM) 12 dt Grassilage (TM) 10 kg Mineralfutter	

IV. Nährstoffausscheidung* landwirtschaftlicher Nutztiere je Stallplatz und Jahr

Kategorie	Produktionsverfahren	Nährstoffausscheidung kg je Stallplatz und Jahr				
		N**	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K
Milchviehhaltung						
Kalb	Aufzucht; 4 Monate, 45 - 125 kg Lebendmasse, 3 Durchgänge/Jahr	16,0	6,0	2,6	15,0	12,5
Färse	5 - 27 Monate - Grünlandregion	48,0	15,0	6,5	67,0	55,6
	- Ackerregion (Maissilage)	40,0	14,0	6,1	55,0	45,7
Milchkuh	5.000 kg Milch/Jahr - Grünlandregion ***	107,0	33,0	14,4	150,0	124,5
	- Ackerregion (Maissilage)	90,0	28,0	12,2	130,0	107,9
	6.000 kg Milch/Jahr - Grünlandregion ***	114,0	37,0	16,1	157,0	130,3
	- Ackerregion (Maissilage)	95,0	29,0	12,6	130,0	107,9
	7.000 kg Milch/Jahr - Grünlandregion ***	122,0	40,0	17,4	150,0	124,5
	- Ackerregion (Maissilage)	104,0	33,0	14,4	130,0	107,9
Bullenmast						
Kalb	Aufzucht; 4 Monate, 45 - 125 kg Lebendmasse, 3 Durchgänge/Jahr	16,0	6,0	2,6	15,0	12,5
Bulle	Mast von 125 - 600 kg Lebendmasse, Maissilage, 1,3 Jahre je Durchgang	42,0	18,0	7,8	44,0	36,5

Anhang 1b/ Seite 7 von 7

Kategorie	Produktionsverfahren	Nährstoffausscheidung kg je Stallplatz und Jahr				
		N**	P ₂ O ₅	P	K ₂ O	K
Mutterkuhhaltung						
Mutterkuh	0,9 Kalb je Jahr	96,0	29,0	12,6	129,0	107,1
Ferkelerzeugung						
Sau	18 aufgezogene Ferkel bis 25 kg Lebendmasse - einphasig	36,0	19,0	8,3	16,0	13,3
	- zweiphasig, N P reduziert	29,0	15,0	6,5	15,0	12,5
	bis 8 kg Lebendmasse - einphasig	27,0	14,0	6,1	11,0	9,1
	- zweiphasig, N P reduziert	21,0	11,0	4,8	10,0	8,3
Ferkel	Aufzucht, 140 kg Zuwachs/Platz - Standard	4,3	2,3	1,0	2,3	1,9
	- N/P reduziert	3,7	1,8	0,8	2,3	1,9
Mastschweine						
Mastschw.	200 kg Zuwachs je Jahr - einphasig	13,0	6,0	2,6	6,0	5,0
	- zweiphasig	10,0	4,5	2,0	5,0	4,2
Schafe						
Mutterschaf		10,0	6,0	2,6	15,0	12,5
Schafe	mit Nachzucht	17,0	8,0	3,5	23,0	19,1
Mastlämmer	Weidemast	5,0	2,0	0,9	5,0	4,2
Mastlämmer	Intensivmast	3,0	1,0	0,4	3,0	2,5
Eiererzeugung		kg je 100 Plätze und Jahr				
je 100 Plätze						
Junghenne	330 kg Zuwachs	28,0	16,0	7,0	15,0	12,5
Legehennen	1.800 kg Eimasse - Standard	74,0	41,0	17,9	33,0	27,4
	- N/P reduziert	71,0	31,0	13,5	33,0	27,4
Geflügelerzeugung						
Hähnchenmast	je 100 Plätze: 1.100 kg Zuwachs - Standard	29,0	16,0	7,0	16,0	13,3
	- N/P reduziert	26,0	12,0	5,2	16,0	13,3
Putenmast	je 100 Plätze: 3.200 kg Zuwachs - Standard	164,0	81,0	35,3	71,0	58,9
	- N/P reduziert	150,0	52,0	22,7	71,0	58,9
Flugenten	je 100 Plätze	55,0	17,0	7,4	40,0	33,2
Mastgänse	je 100 Plätze	80,0	20,0	8,7	100,0	83,0

* berechnet aus Aufnahme minus Ansatz im Produkt

** Brutto-Werte, die ggf. um Lagerungs- und Ausbringverluste zu reduzieren sind

*** mehr als 75 % der Grundfutter-Trockenmasse aus Gras und Graskonserven

Anhang 2

Kriterien für „wissenschaftlich anerkannte Methoden“ der Bodenuntersuchung im Sinne der Düngeverordnung

Stellungnahme des VDLUFA vom 22. März 1996

1. Die Methode muß exakt beschrieben und in einer jedermann zugänglichen Methodensammlung hinterlegt sein.

Die Methode muß von der Probenahme, dem Probentransport, der Probenlagerung, der Probenaufbereitung bis zur analytischen Bestimmung und Ergebnisberechnung exakt beschrieben sein. Methodensammlungen können sein: das Methodenbuch des VDLUFA (die mit „V“ gekennzeichneten Verbandsmethoden) oder DIN-, CEN- und ISO-Normen in ihrer jeweils gültigen Fassung.

2. Die Methode muß eine zuverlässige Wiederhol- und Vergleichspräzision aufweisen.

Die Methode muß vom Fachpersonal eines (agro-)chemischen Labors ohne weiteres nachvollziehbar sein. Die Methode muß mittels regelmäßig durchzuführender Ringanalysen nachweisen, daß sie bei Anwendung in verschiedenen Laboratorien zu vergleichbaren Ergebnissen führt. Die Zahl der an solchen Ringanalysen beteiligten Laboratorien sollte, um eine wissenschaftlich vertretbare Auswertung zu gewährleisten, gemäß DIN/ISO 5725 nicht unter acht Teilnehmern liegen.

3. Die Methode muß den Ansprüchen an den Untersuchungsumfang der DüVO genügen und für die Durchführung von Serienanalysen geeignet sein.

Die in der Düngeverordnung geforderte Bodenuntersuchung hat den Charakter einer routinemäßigen Serienuntersuchung. Deshalb soll die Methode möglichst einfach, schnell, kostengünstig und automatisierbar sein. Bei der Durchführung der Bodenuntersuchung gelten die Grundsätze der Analysen-Qualitätssicherung (AQS).

4. Die Ergebnisse der Bodenuntersuchungen sollen die Pflanzenverfügbarkeit der Nährstoffe im Boden widerspiegeln und die Ableitung fachlich fundierter Düngungsempfehlungen gewährleisten.

Die Ergebnisse müssen mehrjährig an regional- und standortspezifischen Eichversuchen geprüft sein. Im Rahmen der Methodenpflege sollen die Ergebnisse mittels Eichversuchen präzisiert werden.

Anzustreben ist eine Vereinheitlichung der Bodenuntersuchungsmethoden für das gesamte Bundesgebiet mit dem Ziel, die Ergebnisse bundesweit miteinander vergleichen und bewerten zu können.

Bildung eines Fachbeirates für Pferdezucht und -sport

Erlaß des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 9. März 1998

1. Zur Beratung des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in allen Fragen der Pferdezucht und des Pferdesports sowie zu den Aufgaben des Haupt- und Landgestütes Neustadt/Dosse wird ein Fachbeirat gebildet.
2. Der Fachbeirat für Pferdezucht und Pferdesport besteht aus elf Mitgliedern. Die Mitglieder werden auf Vorschlag folgender Verbände und Organisationen durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Dauer von drei Jahren berufen.
 - 5 Vertreter des Pferdezuchtverbandes Berlin-Brandenburg e. V.
 - 2 Vertreter des Regionalverbandes der Reit- und Fahrvereine Berlin-Brandenburg e. V.
 - 2 Vertreter des Haupt- und Landgestütes Neustadt/Dosse
 - 1 Vertreter des Landesamtes für Ernährung und Landwirtschaft
 - 1 Vertreter des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Abteilung 4
3. Die Mitglieder des Fachbeirates für Pferdezucht und Pferdesport wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Die Geschäftsführung übernimmt der Vertreter des Landesamtes für Ernährung und Landwirtschaft.
4. Der Fachbeirat tritt nach Bedarf, jedoch mindestens 2 x jährlich zusammen. Die Vertreter der Verbände und Behörden nehmen ihre Aufgaben ehrenamtlich wahr. Sie sind an keine Aufträge oder Weisungen gebunden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Sitzungsgelder und Reisekostenvergütungen werden nicht gewährt.
5. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen.
6. Der Fachbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die durch das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zu genehmigen ist.

Änderung der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Verbilligung von kurzfristigen Betriebsmitteldarlehen“

Erlaß des Ministeriums für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Vom 18. März 1998

Die Richtlinie des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen für die Verbilligung von kurzfristigen Betriebsmitteldarlehen vom 1. April 1994 (ABl. S. 585) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 2.1 erhält folgende Fassung:

„Gefördert wird die Verbilligung von Bankdarlehen, deren Laufzeit den 15. November 1998 nicht überschreitet, für folgende Betriebsmittel

- Saat- und Pflanzgut
- Düngemittel und Erden
- Pflanzenschutzmittel
- Futtermittel
- Tierarzneimittel
- Chemikalien
- Ersatzteile, Bereifung
- Brenn- und Treibstoffe sowie Schmierstoffe
- Sonstige schnellverschleißende Arbeitsmittel
- Reparaturmaterial
- Energiekosten
- Sonstiges Einsatzmaterial
- Tierzukauf (nur Ferkel, Kälber, Satzfische).

Die Be- und Verrechnung von Zins und Tilgung muß endfällig erfolgen. Die Konditionen müssen im banküblichen Bereich liegen.“

2. Nummer 5.2 erhält folgende Fassung:

„Die Zinsverbilligung beträgt maximal fünf v. H. p. a. für Betriebsmittelausgaben ohne Umsatzsteuer und wird für die Dauer vom Tage der Antragstellung frühestens ab 1. März 1998 bis höchstens zum 15. November 1998 auf die valutierenden Darlehensbeträge gewährt.

Die vom Zuwendungsempfänger aufzubringende Zinsleistung muß in jedem Fall drei v. H. p. a. betragen.“

3. Nummer 5.4 erhält folgende Fassung:

„Die Zinsverbilligung wird als einmaliger Zuschuß bis zum 15. Dezember 1998 an den Zuwendungsempfänger ausgezahlt. Die Endabrechnung ist nach Ablauf der Kreditlaufzeit vorzunehmen.

Durch die Hausbank ist ein Unterkonto zu führen, um die Zinszahlen für das Betriebsmitteldarlehen eindeutig feststellen zu können.

Der Nachweis der Zinszahlen ist bis zum 25. November 1998 gegenüber dem Landesamt für Ernährung und Landwirtschaft Frankfurt (Oder) (LELF) zu erbringen.

Die Bewilligung erlischt, wenn der Begünstigte das Betriebsmitteldarlehen innerhalb einer Frist von einem Monat, beginnend mit der Bestandskraft des Zuwendungsbescheides, nicht wenigstens als Teildarlehen in Anspruch genommen hat.“

4. Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„Der Antragsteller stellt einen formgebundenen Antrag an das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bis zum 30. April 1998. Dem Antrag ist die Kreditbereitschaftserklärung der Hausbank beizufügen.

Die Mittelausreichung erfolgt über das Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.“

5. Nummer 9 erhält folgende Fassung:

„Die Richtlinie tritt mit vorstehenden Änderungen am 1. März 1998 in Kraft und ist befristet bis zum 15. November 1998.“

Verleihung der Zusatzbezeichnung Fontanestadt

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern
Vom 11. März 1998

Das Ministerium des Innern hat in Anwendung von § 11 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBl. I S. 398) die Zusatzbezeichnung

Fontanestadt

für die Stadt Neuruppin mit Wirkung vom 1. Mai 1998 verliehen.

Gemeinsame Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie, des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung, des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr, des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen über die Gewährung von Zuwendungen für Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, zur Vorbereitung und Durchführung der Denkmalpflege, der städtebaulichen Erneuerung und des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie der Verbesserung des Wohnumfeldes

Vom 11. März 1998

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land kann nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der jeweils geltenden Bestimmungen der Bundesanstalt für Arbeit Zuwendungen auch unter Einsatz von Mitteln aus dem Europäischen Sozialfonds für Maßnahmen nach §§ 272 ff. in Verbindung mit § 415 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (im folgenden §§ 272 ff. SGB III) im Bereich der Umweltsanierung, der Vorbereitung und Durchführung denkmalpflegerischer Arbeiten, der städtebaulichen Erneuerung sowie der Verbesserung des Wohnumfeldes gewähren.
- 1.2 Ziel der Zuwendung ist die ergänzende Förderung zusätzlicher Arbeitsplätze nach §§ 272 ff. SGB III, um
 - 1.2.1 damit einen Beitrag zur Verbesserung der Umweltsituation, zur Sicherung von Industriestandorten, zur Stadtentwicklung, zur Entwicklung der ländlichen Räume und zur regionalen Strukturentwicklung zu leisten (Ziel 1: Fachressortspezifische Förderung)
 - oder um
 - 1.2.2 damit die Schaffung von (befristeten) Arbeitsplätzen für Zielgruppen des Arbeitsmarktes zu ermöglichen (Ziel 2 : Zielgruppenorientierte Förderung).
- 1.3 Frauen sollen entsprechend ihrem Anteil an den Arbeitslosen gefördert werden.
- 1.4 Zuwendungen sind freiwillige Leistungen des Landes. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben der durch die Bundesanstalt für Arbeit nach §§ 272 ff. SGB III geförderten Arbeiten sowie notwendige Ausgaben für die Qualifizierung der Arbeitnehmer. Darüber hinaus sind die unabweislichen und angemessenen Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers und das Controlling förderfähig, soweit es sich um zusätzliche Ausgaben handelt.

2.2 Grundsätzlich werden nur Arbeiten gefördert, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen in Trägerschaft von juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ausnahmsweise können auch Maßnahmen gefördert werden, die der Träger selbst durchführt, wenn entsprechend den Regelungen des SGB III nachgewiesen wird,

- daß das Interesse an der Durchführung durch den in Frage kommenden Wirtschaftszweig fehlt,
- daß die Vergabe der Arbeiten nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Vom Vergabegrundsatz ausgenommen sind Arbeiten im Bereich der vorbereitenden Denkmalpflege.

2.3 Fachressortspezifische Förderung:

In fachlicher Zuständigkeit des jeweiligen Einzelressorts werden gefördert:

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie (MW)

2.3.1 Maßnahmen zur Wiedernutzbarmachung von gewerblichen und industriellen Standorten einschließlich damit im Zusammenhang stehender Maßnahmen der Infrastruktur,

2.3.2 Maßnahmen zur Rekultivierung ehemaliger militärisch genutzter Flächen, vorrangig zur Vorbereitung einer gewerblichen Nachnutzung,

2.3.3 Modellvorhaben der Rekultivierung im Braunkohlerevier;

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Raumordnung (MUNR)

2.3.4 Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich Naturschutz- und Landschaftspflege, Pflege-, Gestaltungs- und Sicherungsmaßnahmen vorrangig in Schutzgebieten, Maßnahmen zum Biotop- und Artenschutz, Naturschutzmaßnahmen auf Konversionsflächen,

2.3.5 Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zur Sanierung von Gewässern, Maßnahmen in und am Gewässer zur Erfassung der

Gütezustände und zur Vorbereitung von Gewässersanierungen,

Restauration/Renaturierung von Stand- und Fließgewässern, Schaffung von Kleingewässerbiotopen und Gewässerverbundsystemen, wasserbauliche Maßnahmen,

2.3.6 Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen im Bereich umweltverträglicher Tourismus,

2.3.7 Maßnahmen zur Vorbereitung und Umsetzung von Modellprojekten der Landesplanung und Raumordnung, Maßnahmen und Konzepte einer zukunftsfähigen Regionalplanung unter Trägerschaft der Regionalen Planungsgemeinschaften und ähnlicher Einrichtungen; das können u. a. sein:

- regionale Projekte zur Entwicklung von Städtenetzen,
- Zuarbeiten zu planerischen Grundlagen für integrierte Verkehrskonzepte,

2.3.8 Maßnahmen zur Umweltbildung, -erziehung und -information im außerschulischen Bereich, Maßnahmen zur Sensibilisierung und Entwicklung des Umweltbewußtseins, Maßnahmen zur Schaffung von Rahmenbedingungen für umweltgerechteres Handeln, Maßnahmen zur Umsetzung der „Agenda 21“; hierzu gehören auch Maßnahmen von Kommunen im Rahmen einer „lokalen Agenda 21“,

2.3.9 Maßnahmen auf Altablagerungen und stillgelegten Abfallentsorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential (Kategorie A gemäß Richtlinie zum geordneten Abschluß von Abfallentsorgungsanlagen mit geringem Gefährdungspotential), oberflächige Beräumungen, Umlagerungen von Kleinstmengen, Sicherungsmaßnahmen,

2.3.10 Maßnahmen auf Grundstücken stillgelegter Anlagen und Konversionsflächen mit dem vorrangigen Ziel der Rekultivierung, Sicherung von Anlagen, Gebäuden und Flächen sowie Maßnahmen der Gefahrenabwehr, Demontagearbeiten/Abrißarbeiten, Gebäudeberäumungen, Tiefenenttrümmerungen;

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (MELF)

2.3.11 Abriß- und Sanierungsmaßnahmen nicht mehr genutzter land- und forstwirtschaftlicher Bauwerke,

2.3.12 landschaftspflegerische Maßnahmen auf landwirtschaft- und fischereilich genutzten Flächen außerhalb von Naturschutzgebieten,

2.3.13 Rückbau, Umnutzung und Wiederherstellung von Meliorationssystemen,

- 2.3.14 Maßnahmen zur Waldpflege außerhalb der Holzernte,
- 2.3.15 Maßnahmen zum Schutz des Waldes, Naturschutzmaßnahmen im Wald, Maßnahmen zur Biotopverbesserung einschließlich Rekultivierungsmaßnahmen im Wald,
- 2.3.16 wissenschaftlich-analytische Untersuchungen und Dokumentation zur umweltgerechten Landbewirtschaftung und artgerechten Tierhaltung,
- 2.3.17 agrarsoziale Betreuung im ländlichen Raum.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Arbeiten im kommunalen, Landes- und Treuhandwald.

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr (MSWV)

- 2.3.18 Vorbereitungsaufgaben innerhalb von Stadterneuerungsgebieten gemäß der Förderrichtlinie 1998 des MSWV zur Stadterneuerung für vorab eindeutig zu definierende und mit der Bewilligungsstelle abzustimmende Teilvorhaben (Umfragen, Erhebungen etc.),
- 2.3.19 Beratungs- und Betreuungsaufgaben sowie Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit in Stadterneuerungsgebieten gemäß der Förderrichtlinie 1998 des MSWV zur Stadterneuerung für vorab eindeutig zu definierende und mit der Bewilligungsstelle abzustimmende Teilvorhaben,
- 2.3.20 Vorbereitungsmaßnahmen (Ordnungsmaßnahmen) zur Durchführung von Baumaßnahmen innerhalb von Stadterneuerungsgebieten (Abriß, Schuttabfuhr, Depo-niekosten etc.) gemäß der Förderrichtlinie 1998 des MSWV zur Stadterneuerung,
- 2.3.21 Kleinteilige Maßnahmen zur Sicherung von verfallbedrohten Gebäuden in Stadterneuerungsgebieten (Sicherung gegen Witterungseinflüsse, Sicherung gegen Vandalismus etc.) gemäß der Förderrichtlinie 1998 des MSWV zur Stadterneuerung,
- 2.3.22 Einzelvorhaben zur Anlage und Gestaltung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in Stadterneuerungsgebieten gemäß der Förderrichtlinie 1998 des MSWV zur Stadterneuerung,
- 2.3.23 Einzelvorhaben zur Anlage und Gestaltung von öffentlichen Grünflächen und Anlagen zum Spielen für Kinder und Jugendliche in Stadterneuerungsgebieten gemäß der Förderrichtlinie 1998 des MSWV zur Stadterneuerung,
- 2.3.24 Einzelvorhaben zur Wohnumfeldverbesserung in Stadterneuerungsgebieten (Erdarbeiten, Pflanzung, Anlage von Spielflächen, Anlage von Stellplätzen etc.) gemäß B.7 der Förderrichtlinie 1998 des MSWV zur Stadterneuerung,
- 2.3.25 Kleinteilige Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung in Stadterneuerungsgebieten (Erdarbeiten, Pflanzung,

zung, Anlage von Spielflächen, Anlage von Stellplätzen etc.) gemäß B.7 der Förderrichtlinie 1998 des MSWV zur Stadterneuerung,

- 2.3.26 Durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß Nummer B.2 auf der Grundlage der „Förderrichtlinie zur Entwicklung städtebaulich relevanter Brachflächen“ des MSWV vom 25. März 1997 entsprechend Nummer A.6.4 sowie durchführungsbezogene Maßnahmen gemäß Nummern B.3 und B.4 der „Förderrichtlinie zur Stadtentwicklung“, Runderlaß des MSWV vom 4. April 1997 entsprechend Nummer A.5.3, insbesondere

- Sicherungsmaßnahmen an Gebäuden,
- Abriß- und Demontearbeiten,
- Beräumung,
- Instandsetzung bzw. Errichtung von Erschließungsanlagen und
- Maßnahmen zur Gestaltung des städtebaulichen Umfeldes.

2.4 Zielgruppenorientierte Förderung durch das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen (MASGF):

Förderfähig sind Arbeiten in den Bereichen

- Erhaltung und Verbesserung der Umwelt,
- Vorbereitung und Durchführung denkmalpflegerischer Arbeiten,
- Vorbereitung und Durchführung von Vorhaben der städtebaulichen Erneuerung, des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie der Wohnumfeldverbesserung,

bei denen überwiegend arbeitsmarktpolitische Zielgruppen, insbesondere Frauen, Langzeitarbeitslose, Männer ab 50 Jahre, männliche Alleinerziehende, männliche Jugendliche bis 25 Jahre, männliche Schwerbehinderte berücksichtigt werden. Förderfähig sind ausschließlich Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz im Land Brandenburg haben.

3. Zuwendungsempfänger

- 3.1 Für Projekte nach den Punkten 2.3.1 bis 2.3.17 sowie nach Punkt 2.4 Träger von Strukturanpassungsmaßnahmen nach §§ 272 ff. SGB III in den förderfähigen Bereichen.
- 3.2 Antragsberechtigte (Zuwendungsempfänger) zu den Punkten 2.3.18 bis 2.3.26 sind den Festlegungen der jeweils gültigen und anzuwendenden Förderrichtlinie des MSWV zu entnehmen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Eine Förderung nach dieser Richtlinie schließt eine weitere Förderung aus Mitteln des Landes Brandenburg nicht aus, sofern nach Maßgabe des Haushaltspla-

nes (§ 35.2 LHO) des jeweiligen Fachressorts eine solche Möglichkeit vorgesehen oder in der entsprechenden Förderregelung, insbesondere der entsprechenden Richtlinie, nicht ausgeschlossen ist.

- 4.2 Eine Förderung nach Punkt 2.4 schließt eine weitere Förderung aus Richtlinien des Landesprogrammes „Qualifizierung und Arbeit für Brandenburg“, die aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds (ESF) mitfinanziert werden, sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union aus.

Eine Förderung nach Punkt 2.4 dieser Richtlinie kann für Maßnahmen, die im Rahmen des Operationellen Programms zum ESF 1994-1999 des Bundes gefördert werden, nicht gewährt werden.

- 4.3 Eine gleichzeitige Förderung nach den Punkten 2.3 und 2.4 ist ausgeschlossen. Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann jeweils nur bei **einer** Bewilligungsbehörde beantragt werden.
- 4.4 Eine Förderung nach Punkt 2.4 ist auch möglich, wenn es sich um die Verlängerung einer zuvor nach dem ergänzenden Sonderprogramm des MASGF vom 1. August 1997 zur Förderung von Maßnahmen nach § 249h AFG im Bereich der Umweltsanierung, der Wohnumfeldverbesserung, der städtebaulichen Erneuerung, des städtebaulichen Denkmalschutzes sowie der Vorbereitung und Durchführung denkmalpflegerischer Arbeiten oder einer nach der Gemeinsamen Richtlinie in der Fassung vom 1. Dezember 1996 geförderten Maßnahme handelt.
- 4.5 Bewilligung eines Zuschusses nach §§ 272 ff. SGB III in den förderfähigen Maßnahmebereichen durch das zuständige Arbeitsamt.
- 4.6 Eigenmittel und mögliche Förderleistungen Dritter für den gleichen Zweck sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.
- 4.7 Die Summe aller öffentlichen Fördermittel darf die zuwendungsfähigen Ausgaben nicht übersteigen.
- 4.8 Vergabe der Arbeiten an Wirtschaftsunternehmen, soweit nicht nach Punkt 2.2 dieser Richtlinie Ausnahmen zugelassen sind.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung/Bemessungsgrundlage

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart:

Für Maßnahmen gemäß Punkt 2.3 Anteilfinanzierung

Für Maßnahmen gemäß Punkt 2.4 Fehlbedarfsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß

5.4 Zuwendungsfähige Ausgaben

5.4.1 Für Maßnahmen nach Punkt 2.3:

Personalausgaben abzüglich des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit nach §§ 272 ff. SGB III sowie Sachausgaben, Ausgaben für die Qualifizierung der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabweisliche und angemessene Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers und das Controlling.

5.4.2 Für Maßnahmen nach Punkt 2.4:

Personalausgaben abzüglich des Zuschusses der Bundesanstalt für Arbeit nach §§ 272 ff. SGB III sowie Ausgaben für Qualifizierung und fachliche Anleitung der geförderten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, unabweisliche und angemessene Ausgaben für das Projektmanagement des Projektträgers und das Controlling.

5.5 Fördersatz/Förderbetrag

Für Maßnahmen nach Punkt 2.3:

5.5.1 Bis zu 40 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben.

5.5.2 Für Maßnahmen in kommunaler oder in Trägerschaft von Landesgesellschaften kann der Zuschuß auf bis zu 50 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben erhöht werden.

5.5.3 Bei Arbeiten, die nicht auf eine Gewinnerwirtschaftung zielen, kann der Zuschuß durch das fachlich zuständige Ressort auf bis zu 90 % der als zuwendungsfähig anerkannten Ausgaben erhöht werden, wenn der Träger eine juristische Person des privaten Rechts ist.

5.5.4 Der Förderbetrag darf als durchschnittlicher Wert, bezogen auf den Maßnahmezeitraum, 1.400 DM pro Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer und Monat nicht überschreiten.

5.5.5 Ist mit Maßnahmen nach den Punkten 2.3.4 bis 2.3.10 in Zuständigkeit des MUNR die Durchführung einer Investition verbunden, die ohne die Maßnahme nach §§ 272 ff. SGB III nicht durchgeführt werden könnte, und liegt hierfür ein erhebliches Landesinteresse vor, so kann über den vorgenannten Förderbetrag hinaus ein Zuschuß zu den investiven Kosten gewährt werden, bei Vereinen und Verbänden bis zu 90 %.

5.5.6 Für Maßnahmen nach Punkt 2.4:

Der Förderbetrag darf als durchschnittlicher Wert, be-

zogen auf den Maßnahmezeitraum, 1.200 DM je Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer (AN) und Monat nicht überschreiten, davon

- für Personalausgaben höchstens 800 DM je AN/Monat sowie
- für Qualifizierung, fachliche Anleitung der Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer und unabweisliche, angemessene Ausgaben für das Projektmanagement/Controlling des Projektträgers höchstens 400 DM je AN/Monat.

5.6 Förderdauer

5.6.1 Die Förderdauer für Maßnahmen nach Punkt 2.3 dieser Richtlinie beträgt bis zu 36 Monate.

5.6.2 Die Förderdauer für Maßnahmen nach Punkt 2.4 dieser Richtlinie beträgt bis zu 12 Monate.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

6.1.1 Anträge sind schriftlich zu stellen, für

Maßnahmen nach den Punkten 2.3.1 bis 2.3.3 an das

Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie
Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Maßnahmen nach den Punkten 2.3.4 bis 2.3.10 an das

Landesumweltamt Brandenburg
Referat Z6
Berliner Straße 21 - 25
14467 Potsdam

Maßnahmen nach den Punkten 2.3.11 bis 2.3.17 an das

Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Heinrich-Mann-Allee 103
14473 Potsdam

Maßnahmen nach den Punkten 2.3.18 bis 2.3.26 (Förderzuständigkeit des MSWV) unter Beachtung der in der jeweils gültigen und anzuwendenden Richtlinie festgelegten Antragsstelle und Antragsfristen

Maßnahmen nach Punkt 2.4 an die

LASA Brandenburg GmbH
Geschäftsbereich Programmzentrale
Gartenstr. 2
14482 Potsdam

6.1.2 Zur Prüfung des Vorhabens kann in Einzelfällen externer Sachverstand hinzugezogen werden.

6.2 Bewilligungsverfahren

Liegt nur der Antrag an das Arbeitsamt vor, kann die Bewilligung im Einzelfall unter dem Vorbehalt einer Bewilligung der Förderung gemäß §§ 272 ff. SGB III durch das Arbeitsamt erfolgen.

6.3 Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung setzt die Vorlage des Bewilligungsbescheides des Arbeitsamtes und der Mittelanforderung voraus.

6.4 Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen werden.

7. Statistik

7.1 Zur Aus- und Bewertung der Förderung (Wirkungskontrolle) und zur Erstellung einer Förderstatistik werden die Maßnahmen/Projekte sowie die geförderten Personengruppen, die Art der Beschäftigung sowie die Höhe und Dauer der Förderung in der nötigen Differenzierung erfaßt. Ein entsprechender Hinweis an den Zuwendungsempfänger ist in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

7.2 Die Wirkungskontrolle umfaßt die Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die durch die Förderung geschaffenen Dauerarbeitsplätze und die Dauer der Förderung. Sie schließt auch die flächen- bzw. gebäudebezogene Auswertung des Maßnahmeerfolges ein.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 1. Januar 1998 in Kraft und tritt am 31. Dezember 1999 außer Kraft.

Amtsblatt für Brandenburg

Gemeinsames Ministerialblatt für das Land Brandenburg

412

Amtsblatt für Brandenburg – Nr. 13 vom 9. April 1998

Herausgeber: Minister des Innern des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 110,- DM (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muß bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2,
14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam 56 89 - 0